

Von: Plate, Tobias, Dr.
Gesendet: Dienstag, 13. November 2012 13:58
An: RegVI4
Betreff: BMI Stn verfassungsrechtliche Prüfung Patentgerichtsübereinkommen
Anlagen: BMI Stn EPÜ September 2002.pdf; BMJ IIIB4 Bericht Dezember 2000.pdf; IFC Gesetz von 1956.pdf

zVg.
 TP

Von: VI4_
Gesendet: Dienstag, 13. November 2012 13:58
An: 'karcher-jo@';
Cc: 501-05 Ruelle, Christine; 'E05-3 Kinder, Kristin'; 501-RL Derus, Michael; brink-jo@; 'Walz-St@'; E05-RL Grabherr, Stephan; VI4_; BMJ Heitland, Horst; Merz, Jürgen; 'wolf-ve@'
Betreff: BMI Stn verfassungsrechtliche Prüfung Patentgerichtsübereinkommen

BMI
 VI4 – 113 842/0#1

Sehr geehrter Herr Karcher,

der Entwurf für ein Patentgerichtsübereinkommen hat drei Passagen, die aus meiner Sicht gewisse verfassungsrechtliche Schwierigkeiten bereiten, die sich im Ergebnis aber rechtfertigen, bzw. mit Hilfe einer besonderen Gestaltung des nach Art. 59 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 GG erforderlichen Vertragsgesetzes auffangen lassen:

- 1.) Bereits telefonisch vorerörtert hatten wir die Frage, inwieweit insb. Art. 6 Absätze 2a bis 6 i.V.m. Art. 13 mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter vereinbar sind. Hier ist BMI im Ergebnis der Auffassung, dass die Regelung im Lichte von Ziffer 1) Ihrer Stellungnahme vom 2.11.2012 als mit der Verfassung vereinbar angesehen werden kann.
- 2.) Vereinfachtes Vertragsänderungsverfahren nach Art. 21a Abs. 2 des Entwurfs: Dort ist vorgesehen, dass die als Anlage zum Übereinkommen beigefügte Satzung vom Verwaltungsausschuss mit ¾-Mehrheit geändert werden kann. Zwar darf eine solche Änderung nicht den Vorgaben des Übereinkommens widersprechen. Doch ist die Satzung als Anhang selbst ein Bestandteil des Übereinkommens, so dass jede Änderung der Satzung auch als Änderung des Übereinkommens anzusehen ist. Da das Übereinkommen mit einem Vertragsgesetz versehen werden muss, bedarf nach ständiger Staatspraxis jede Änderung eines solchen völkerrechtlichen Vertrages (und eben auch seiner Anhänge) grds. ebenfalls eines Vertragsgesetzes. Dies muss umso mehr gelten, als sogar die Satzung als solche – wäre sie ein separater völkerrechtlicher Vertrag – das Erfordernis eines Vertragsgesetzes auslösen würde. Das Übereinkommen sieht hier jedoch lediglich ein einstufiges Verfahren vor, nach dem der Beschluss des Verwaltungsrates unmittelbar und ohne weitere Zwischenschritte in Kraft tritt. Diese völkerrechtliche Konstruktion führt dazu, dass gerade keine vorherige Befassung der gesetzgebenden Körperschaften mehr möglich ist. Eine nachträgliche Befassung kann dem Parlament aber keine Entscheidungsmöglichkeit mehr bieten, und das – zumindest zeitweilige – Auseinanderfallen von nationaler und völkerrechtlicher Rechtslage lässt sich hierdurch auch nicht mehr verhindern.

Dieses Problem lässt sich nur beheben, indem entweder in Art. 21a Abs. 2 ein zweistufiges Verfahren nach dem Vorbild von Art. 58 d Abs. 2 des Übereinkommens hinein verhandelt oder zumindest eine Regelung in das Vertragsgesetz aufgenommen wird, nach der – ähnlich etwa dem Vertragsgesetz zum ESM-Vertrag oder dem beigefügten Vertragsgesetz zur

Internationalen Finanz-Corporation – der deutsche Vertreter im Verwaltungsrat sich vor seiner Stimmabgabe im Rahmen der fraglichen Änderungsbeschlüsse durch Bundesgesetz zur Stimmabgabe ermächtigen lassen muss.

Eine solche Regelung kann auch nicht deswegen als verzichtbar angesehen werden, weil die Konstruktion jener im Europäischen Patentübereinkommen von 1973 (EPÜ) entspricht. Denn auch damals hatten beide Verfassungsressorts das beschriebene Problem gesehen und moniert (s. Anlagen, BMI Stn etwa S. 7 oben, BMJ Stn s. Kennzeichnung mit Pfeil). Warum die Regelung dann dennoch so vereinbart worden ist wie geschehen, ist hier nicht bekannt. Eine Zustimmung des BMI hierzu ist hier nicht aktenkundig.

- 3) Eine weitere Teilschwierigkeit liegt darin, dass die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, insb. die in Ziffer 2) dieser Stellungnahme angesprochenen, nicht einstimmig ergehen sondern mit Dreiviertelmehrheit. DEU kann also hier überstimmt werden, so dass selbst bei Befolgung des Regelungsvorschlages unter Ziffer 2) dieser Stellungnahme letztlich kein Entscheidungsrecht der deutschen gesetzgebenden Körperschaften sichergestellt werden kann. Überdies wäre Einstimmigkeit auch sinnvoll, um etwa auch bei den Gehältern und Pensionen (auch diese obliegen dem Ausschuss) drohende Auswüchse verhindern zu können. Deswegen sowie aus verfassungsrechtspolitischer Sicht wäre eine Änderung dahingehend, Einstimmigkeit zu verlangen, wünschenswert. Schlechthin verfassungsrechtlich geboten ist dies im Ergebnis aber nicht, da durch völkerrechtlichen Vertrag (zuletzt etwa den Vertrag von Lissabon) auch in der Vergangenheit mit Billigung des BVerfG schon Rechtsetzungsbefugnisse des Parlaments „abgegeben“ worden sind, deren Wahrnehmung aus nationaler Perspektive einer Befassung des Gesetzgebers bedurft hätte, bei denen nun aber auch eine Überstimmung Deutschlands möglich ist.

Schließlich weise ich darauf hin, dass das Vertragsgesetz zu dem geplanten Übereinkommen zur Schaffung einer europäischen Patentgerichtsbarkeit nach Art. 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 25 GG (Staatshaftungsrecht) zustimmungsbedürftig ist. Während Art. 3b Absatz 2 Satz 1 des Abkommensentwurfs wohl lediglich deklaratorischen Charakter hat, ist Art. 14c des Entwurfs eine echte staatshaftungsrechtliche Vorschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tobias Plate

Dr. Tobias Plate LL.M.

Bundesministerium des Innern

Referat V I 4

Europarecht, Völkerrecht, Verfassungsrecht mit europa- und völkerrechtlichen Bezügen

Tel.: 0049 (0)30 18-681- [REDACTED]

Fax.: 0049 (0)30 18-681- [REDACTED]

mailto: [REDACTED]

Von: E05-3 Kinder, Kristin [mailto: [REDACTED]]

Gesendet: Montag, 12. November 2012 11:55

An: Plate, Tobias, Dr.; brink-jo@ [REDACTED]; VI4

Cc: 501-05 Ruelle, Christine; 501-RL Derus, Michael; 'Walz-St@ [REDACTED]; 'karcher-jo@ [REDACTED]; E05-RL Grabherr, Stephan

Betreff: WG: Patentgerichtsübereinkommen

Sehr geehrte Herren,

ich nehme auf meine E-Mail vom 25.10.2012 Bezug und wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bis morgen eine kurze Rückmeldung zum Bearbeitungsstand geben könnten.

Vielen Dank und viele Grüße

Kristin Kinder
Staatsanwältin

Referat E05
EU-Rechtsfragen, Justiz und Inneres der EU
Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Tel.: 0049 30-5000-
Fax: 0049 30-5000-

Von: E05-3 Kinder, Kristin

Gesendet: Donnerstag, 25. Oktober 2012 12:14

An: 'brink-jo@'; V I 4

Cc: 501-05 Ruelle, Christine; 501-RL Derus, Michael; 'Walz-St@'; 'karcher-jo@'; E05-RL Grabherr, Stephan

Betreff: Patentgerichtsübereinkommen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

derzeit wird das in Anlage beigefügte Patentgerichtsübereinkommen beraten; eine Finalisierung des sog. Patentpakets ist – so die bisherigen Planungen der zyprischen Ratspräsidentschaft – bis Anfang Dezember 2012 vorgesehen. Die Verhandlungen werden ffd. vom BMJ, Referat III B 4 geführt.

Folgende offene Fragen stellen sich in vertragsförmlicher Hinsicht nach Prüfung und Mitteilung unseres Fachreferats 501:

1. In dem Abkommen fehlt eine **Kündigungsklausel**, die aus vertragsförmlicher Sicht erforderlich ist. Nach Mitteilung des BMJ, Referat III B 4 (Herr Karcher) wurde die Frage einer Kündigungsvorschrift der Präsidentschaft bzw. dem Juristischen Dienst des Rates zur Prüfung vorgelegt. Der JD Rat tendierte - nach Auskunft von Herrn Karcher - spontan dazu, dass eher die Kündigungsmöglichkeit ausdrücklich ausgeschlossen werden müsse, weil das Unionsrecht in der Gestalt der Patentverordnung vom Inkrafttreten des Gerichtsübereinkommens (und dessen Fortbestand) abhängt. Aus Sicht unseres Fachreferats 501 sollte diese Frage nicht allein dem Rat überlassen werden, sondern eine Abstimmung der Ressorts erfolgen, ob ausnahmsweise von der üblicherweise vereinbarten Kündigungsmöglichkeit abgesehen werden soll. Insbesondere bitten wir um Prüfung, ob die dargestellte Sachlage - der Verweis auf sekundäres EU-Recht - ausreicht, um auf eine solche Klausel zu verzichten und sich unkündbar an einen Vertrag zu binden.
2. Der Vertragsentwurf enthält keine **Datenschutz- und Schiedsklausel**. Auch hier bittet Referat 501 um Prüfung und Stellungnahme, ob aus Ihrer Sicht eine Datenschutz- und Schiedsklausel verzichtbar ist.
3. Die Verhandlungen zu dem Übereinkommen wurden bislang nach unserer Kenntnis ausschließlich anhand der englischen Version geführt. Die beigefügte deutsche Version, die über wir über den EU-Dokumentenverteiler erhalten haben, dürfte nur eine Arbeitsübersetzung sein und - wie sich anhand des Datums der englischen Version erkennen lässt - nicht 100%-ig den aktuellen Verhandlungsstand widerspiegeln. Eine Überprüfung der Sprachfassung durch den Sprachendienst des AA wird geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die beabsichtigte „Annahme“ des Übereinkommens im Dezember könnte nach Auskunft von Referat 501 zunächst nur als **Paraphierung der englischsprachigen Fassung** vorgenommen werden. Dies erfordert aber, dass die englische Endfassung vertragsförmlich (durch Referat 501) und verfassungsrechtlich (durch BMI und BMJ) geprüft wurde und dass der für Deutschland Paraphierende über eine Verhandlungsvollmacht verfügt. Ein solches Vorgehen setzt - so die Information von Referat 501 - weiter voraus, dass Sie als zuständige Verfassungsressorts bereit sind, einen englischsprachigen Text verfassungsrechtlich zu prüfen. Deshalb die Frage, ob Sie hierzu bereit wären?

Angesichts des engen Zeitplans der Präsidentschaft wäre ich Ihnen für eine zeitnahe Antwort sehr verbunden.
Detailfragen können Sie bitte auch direkt mit dem hier im Hause für solche Fragen zuständigen Referat 501
(Ansprechpartner Frau Rülle oder Herr Derus, jeweils „cc“ gesetzt) aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Kinder
Staatsanwältin

Referat E05
EU-Rechtsfragen, Justiz und Inneres der EU
Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Tel.: 0049 30-5000-
Fax: 0049 30-5000-

INVALID HTML

Referat V 4b

V 4b - 113 842/0

Ref.: MR Dr. Reinhard
Ref.: RD Marscholleck

Gedult

Berlin, den 23. September 2002

Hausruf:

Fax:

P.VART24Patentgericht(BMI) doc

1) Kopfbogen

Bundesministerium der Justiz ✓
- Referat III B 4 -nachrichtlich:

Auswärtiges Amt ✓

Bundesministerium der Finanzen ✓
- Referat VII C 4 -Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie ✓Bundesministerium für
Bildung und Forschung ✓

Postausgangsstelle

24. Sep. 2002

Anl.: Betr.: Verhandlungen über ein Streitregelungsprotokoll im Rahmen des Europäischen PatentübereinkommensBezug: 1. Ihr Schreiben vom 13. August 2002 - III B 4 9515/109 -
2. Mein Schreiben vom 21. Juni 2000 - V 4b - 113 842/0 -

Im Anschluss an mein - entsprechende Vorüberlegungen betreffendes - Bezugsschreiben nehme ich zu den mit Ihrem o.a. Schreiben zugeleiteten Unterlagen folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeine Hinweise

Das Vorhaben hat eine Übertragung judizieller Hoheitsrechte auf eine zwischenstaatliche Einrichtung zum Gegenstand (s. insbes. Artikel 44 Abs. 1 des Abkommensentwurfs), was eine vertragliche Ausformung erfordert, die den diesbetreffenden verfassungsrechtlichen Anforderungen (BVerfGE 73, 339 [375 f.]) Rech-

- 2 -

nung trägt: Die mit dem Vertrag errichtete internationale Gerichtsbarkeit muss rechtsstaatliche Grundsätze und ein mit dem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleisten.

1. Ich gehe zunächst davon aus, dass bereits unter fachlichen Erwägungen ein Regelungsstandard angestrebt werden wird, der zugleich diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt. Eine ergänzende verfassungsrechtliche Prüfung sehe ich zur Vermeidung überflüssigen Aufwandes daher ansich erst auf der Grundlage entsprechender fachlicher Einschätzung veranlasst. Da Sie die Ressortbeteiligung nicht bereits mit einer solchen fachlichen Würdigung versehen haben, merke ich vorsorglich bereits jetzt immerhin Folgendes an:

- Das rechtsstaatliche Prinzip gebietet gerichtlichen Rechtsschutz (Stern Staatsrecht Bd. 1, 2. A., S. 840).
- Die Rechtsprechung ist ausschließlich den Richtern als besonderen Amtsträgern anvertraut, die sachlich und persönlich unabhängig sind (Art. 92, 97 GG).
- Die Rechtsprechung wird durch staatliche Gerichte ausgeübt (Art. 92 GG).
- Um ein rechtsstaatliches Verfahren zu sichern, bestehen Ansprüche auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 GG) und auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).
- Der Rechtsschutz muss die vollständige Überprüfung einer Belastung oder eines geltend gemachten Anspruchs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ermöglichen (Stern a.a.O., S. 851 - S. 852).
- Rechtskräftige Entscheidungen sind grundsätzlich rechtsbeständig (Stern a.a.O., S. 849).
- Niemand darf in eigener Sache Richter sein. Jeder Betroffene muss vor einen unbefangenen Richter gestellt werden (BVerfGE 14, 56 [69]; BVerfGE 37, 57 [65]).
- Jeder hat das Recht auf ein faires Verfahren (BVerfGE 93, 99 [113]).

Das Gebot des fairen Verfahrens gilt im Straf- und Zivilprozess. Daher ist es auch in Patentrechtsstreitigkeiten anzuwenden, die zu den Zivilprozessen zählen. Im Einzelnen folgt nach der Rechtsprechung aus diesem Gebot für den Zivilprozess, dass der Richter:

- das Verfahren so gestalten muss, wie es die Parteien von ihm erwarten,

- 3 -

- 3 -

- sich nicht widersprüchlich verhalten darf,
- aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder Versäumnissen keine Verfahrensnachteile für die Parteien ableiten darf,
- allgemein zur Rücksichtnahme gegenüber den Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten Situation verpflichtet ist (BVerfGE 78, 123 [126]),
- das Beweisrecht, insbesondere die Beweislastregeln fair handhabt (BVerfGE 52, 131 [145]),
- die Richtigkeit bestrittener Tatsachen nicht ohne hinreichende Prüfung bejaht und den Parteien die Möglichkeit gibt, an dieser Prüfung mitzuwirken (BVerfGE 91, 176 [181]),
- den Parteien im Verfahren Waffengleichheit gewährt. Dies bedeutet, dass ihnen im Rahmen der Verfahrensordnung gleichermaßen die Möglichkeit eingeräumt wird, alles für die gerichtliche Entscheidung Erhebliche vorzutragen und alle zur Abwehr des gegnerischen Angriffs erforderlichen prozessualen Verteidigungsmittel selbständig geltend zu machen. Hinzu kommt die Verpflichtung, die Gleichstellung der Parteien durch eine objektive Verhandlungsführung, durch unvoreingenommene Bereitschaft zur Verwertung und Bewertung des gegenseitigen Vorbringens, durch unparteiliche Rechtsanwendung und durch korrekte Erfüllung der sonstigen prozessualen Obliegenheiten gegenüber den Prozessbeteiligten zu wahren (BVerfGE 52, 131 [156 f.]).

2. Aus diesen prinzipiellen Erwägungen ergeben sich vorliegend zunächst folgende Konsequenzen:

- a) Art. 9 des Statut-Entwurfs begegnet Bedenken im Hinblick auf das Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit. Zwar wird die sachliche Unabhängigkeit der Richter in Art. 5 des Abkommensentwurfs gewährleistet. Darin ist geregelt, dass die Richter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden sind. Jedoch sieht Art. 9 Abs. 1 des Statut-Entwurfs die Amtsenthebung nicht nur bei Amtspflichtverletzungen, sondern auch dann vor, wenn der Richter die Bedingungen des Amtes nicht mehr erfüllt.

Diese sehr offene Formulierung entspricht als solche nicht dem Standard, der nach dem Grundgesetz für den Schutz der persönlichen Unabhängigkeit von Richtern gilt und die ausschließliche Bindung an Gesetz und Recht nach Art. 20 Abs. 3 GG sichern soll.

- 4 -

Nach Art. 97 Abs. 2 GG können hauptamtlich und planmäßig angestellte Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Danach ist die Entlassung, Amtsenthörung planmäßig angestellter hauptamtlicher Richter nur möglich, wenn

- eine entsprechende richterliche Entscheidung vorliegt,
 - bestimmte gesetzlich geregelte Gründe gegeben sind und
 - das gesetzlich geregelte Verfahren durchgeführt worden ist.
- Entsprechende Sicherungen der persönlichen Unabhängigkeit fehlen im Statut-Entwurf, insbesondere in Art. 9. Soll den Richtern der Europäischen Patentgerichte eine dem deutschen Richter vergleichbare persönliche Unabhängigkeit zuerkannt werden, wären h. E. detailliertere Regelungen der Gründe für die Amtsenthörung und insbesondere ihres Verfahrens erforderlich.

- b) Auch Art. 3 Abs. 4 des Abkommensentwurfs bedarf unter entsprechenden Erwägungen der Unabhängigkeitsgewährleistung möglicherweise kritischer Würdigung, der indes zunächst fachliche Aufbereitung des näheren Regelungsinhalts vorausgehen müsste.
- c) Das Erfordernis des fairen Verfahrens ist im Abkommensentwurf nur ansatzweise geregelt (insbes. Art. 51 und 52 Abs. 1). Um faire Verfahren vor den Europäischen Patentgerichten zu gewährleisten, sind weitere Regelungen erforderlich, z.B. eine Regelung, die den Richter verpflichtet, jeder Partei innerhalb einer vorbestimmten Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben, sobald der Gegner verfahrensrelevante Tatsachen vorbringt. In den Rules of Procedure wäre an eine Durchnormierung der Verfahren ähnlich der ZPO zu denken. Die rechtsstaatlichen Kernregelungen sollten allerdings bereits im Abkommen selbst getroffen werden:

II. Zum Ergebnisvermerk der Sitzung vom 9. bis 11. Juli 2002

Den strukturierenden Ausführungen unter Nr. 1 (ergänzt in Nr. 2) zu den einerseits im Übereinkommen selbst und andererseits in ergänzenden Regelungstexten zu treffenden Bestimmungen schließe ich mich speziell auch im Hinblick auf die Erwägungen zu vereinfachten Vertragsänderungsverfahren an:

1. Bei normativen Vertragsregelungen, die einer Durchführungsgrundlage im innerstaatlichen Recht bedürfen, ist aus innerstaatlicher Sicht eine Änderungserleichterung insoweit möglich, wie ein Vertragsgesetzerfordernis (Artikel 59 Abs. 2 Satz 1, 2. Fall GG) im Wege einer Ermächtigung zur Inkraftsetzungsverordnung (vgl. Nr. 2.3 RiVeVo, Anhang 1 im Handbuch der Rechtsförmlichkeit) vermieden werden kann. Da letzteres nur nach Maßgabe des Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG möglich ist, sollten sinnvollerweise kongruente Bestimmtheitsanforderungen bereits für die völkervertragliche Regelung erleichteter Änderungsverfahren angestrebt und die Bestimmungen, die die rechtsstaatliche Struktur des Gerichts prägen, nicht substantiell einbezogen werden.
2. Unabhängig von Bestimmtheitsabwägungen entsprechend Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG könnten dem Verwaltungskomitee Regelungskompetenzen im Wege einer Hoheitsrechtsübertragung aufgrund Artikel 24 Abs. 1 GG eingeräumt werden. Infolge solcher Kompetenzverlagerung auf eine supranationale Ebene unterlägen künftige kompetenzgemäß getroffene Regelungen keinem innerstaatlichen Vertragsgesetzerfordernis mehr; sie würden bereits kraft des Übertragungsgesetzes unmittelbar in den innerstaatlichen Rechtsraum durchgreifen und somit ohne weiteres eine hier etwa erforderliche Durchführungsgrundlage schaffen.

Einerseits kann solche Hoheitsrechtsübertragung in Betracht gezogen werden, da mit dem Vertrag ohnehin Hoheitsrechte übertragen werden. Dies betrifft zunächst allerdings judizielle Hoheitsrechte, die auf das Rechtsprechungsorgan der Einrichtung - das Europäische Patentgericht - übertragen werden sollen, wohingegen hier Legislativkompetenzen gegenständlich wären. Gegenüber einer solchen Verlagerung von Gesetzgebungszuständigkeit besteht - ausserhalb des EU-Rahmens - rechtspolitisch eher Zurückhaltung. Von einer abschließenden Würdigung kann indes gegenwärtig abgesehen werden, da zunächst fachlich zu prüfen, ggfs. aufzubereiten wäre, ob bzw. welche Fachabwägungen insoweit für eine Hoheitsrechtsübertragung auf das Verwaltungskomitee sprechen könnten; diese wären ggfs. gegen verfassungspolitische Gesichtspunkte abzuwägen, wobei auch Erwägungen zur demokratischen Legitimation von Belang sind (die sich in integrierten Regelungsverfahren nur modifiziert herstellen läßt).

22-Okt-2007 23:48 Von:

+49 3018681

An: 03018681

S.6/10

- 6 -

Eine gesonderte Würdigung der Regelungszuständigkeit nach Artikel 18 Abs. 2 Buchst. e) könnte dabei zwar in Betracht gezogen werden. Jedoch dürfte speziell zu Artikel 18 Abs. 2 Buchst. e) erreichbar sein, die Regelungskompetenz mit Maßgaben zu versehen, die den Bestimmtheitsanforderungen nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügen, und damit eine komplementäre Verordnungsermächtigung ermöglichen, wodurch sich im Ergebnis insoweit eine Hoheitsrechtsübertragung erübrigte.

Zunächst wird davon ausgegangen, dass eine Übertragung *legislativer* Hoheitsrechte auf die Einrichtung nicht angestrebt wird.

III. Sonstige Anmerkungen zum Abkommensentwurf über die Errichtung eines europäischen Patentprozeßsystems

1. Artikel 7

Da das Abkommen teils auf das nationale Recht des Gerichtssitzes verweist (Artikel 9 Abs. 2 Satz 1) könnte zur sachgerechten Gesamtwürdigung beitragen, den Sitz der Einrichtung - wie in anderen Verträgen zur Errichtung internationaler Organisationen weithin üblich - bereits im Errichtungsvertrag zu bestimmen. Aus praktischen Erwägungen dürfte sich ein Sitz am Sitz des Europäischen Patentamtes anbieten, so dass ich zunächst davon ausgehe, dass die betreffenden Verweisungen deutsches Recht zur Anwendung berufen.

2. Artikel 9 Abs. 2

Zu der hier vorgesehenen Haftungsbegrenzung ist eine Stellungnahme aus dienstrechtlicher Sicht nicht veranlasst.

3. Artikel 18 f.

Zu Artikel 18 Abs. 1 Buchst. a), Abs. 2 Buchst. a) und e) i.V.m. Artikel 19 Abs. 2 und 3 nehme ich Bezug auf die grundsätzlichen Ausführungen unter II. Eine nähere Würdigung bleibt angesichts der oben bereits angesprochenen, vorgängigen fachlichen Würdigung zunächst zurückgestellt.

Ich merke gleichwohl vorsorglich an, dass die beschriebene Problematik sich nicht auf das majorisierende Verfahren nach Artikel 19 Abs. 3 beschränkt, sondern auch für Artikel 19 Abs. 2 gilt, sofern die Regelung - wie es scheint - auf ein einphasiges Verfahren gerichtet ist, der Beschluss also ohne Vorbehalt einer

- 7 -

- 7 -

vorherigen Mitteilung, dass die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind, völkerrechtlich in Kraft treten soll.

Soweit einem vereinfachten Änderungsverfahren innerstaatlich ein Erfordernis zum Erlass einer Inkraftsetzungsverordnung korrespondiert (s.o. II.1), müsste im Übrigen auch gewährleistet werden, dass die Änderung völkerrechtlich nicht in Kraft tritt, bevor die Verordnung innerstaatlich - erlassen und - in Kraft getreten ist. Hierzu dürfte sich anbieten, in den Vertrag eine Regelung zum Inkrafttreten von Beschlüssen aufzunehmen (jedenfalls betreffend Regelungen nach Artikel 18 Abs. 1 und 2 Buchst. a und e), wobei eine angemessene Umsetzungsfrist zwischen Beschlussfassung und -inkrafttreten vorzusehen wäre.

4. Artikel 93

- a) Zu Absatz 3 stellt sich die Frage, unter welchen Maßgaben der betreffende Konferenzbeschluss zustande kommt. Angesichts der alle Vertragsparteien - ggfs. gem. Absatz 4 - treffenden Rechtsfolgen wäre grundsätzlich konsensuale Beschlussfassung anzunehmen. Eine spezielle, abweichende Regelung enthält jedenfalls Absatz 3 nicht. Möglicherweise ist allerdings eine entsprechende Anwendung von Absatz 2 Satz 3 und 4 gewollt, was dann womöglich im Vertragstext klargestellt werden sollte.
- b) Im Übrigen ist die mit Absatz 4 vorgesehene Folge nicht rechtzeitiger Ratifikation recht strikt, zumal wenn der Beschluss nach Absatz 3 auch majorisierend gegen eine ablehnende Minderheit getroffen werden kann, ohne dass inhaltliche Mindeststandards vorgegeben wären (etwa Mindestfristen, die eine reguläre Durchführung eines Vertragsgesetzverfahrens in Deutschland angemessen gewährleisten). Vorteile und Risiken einer solchen Gestaltung sollten fachlich sorgsam abgewogen werden.

5. Artikel 95

Die Bestimmung wird hier dahingehend verstanden, dass die Vertragsbindung mit ihrem *bisherigen* Inhalt insofern fortgilt (über ihre allgemeine Beendigung hinaus speziell für anhängige Verfahren). Hiernach kommt im Falle des Artikel 93 Abs. 4 nicht etwa das neue - jedoch nicht für den ausgeschiedenen Staat in Kraft getretene - Vertragsrecht zur Anwendung. Dies bedarf möglicherweise einer Klarstellung im Vertragstext.

IV. Sonstige Anmerkungen zum Statutentwurf

- 8 -

- 8 -

1. Artikel 5

Die Formulierung ist in der Tat zu ungenau und missverständlich. Auch der Zusammenhang zu Art. 4 und 8 bedarf einer eindeutigen Klärung. Es wäre wohl systematisch sachgerechter, Art. 8 unmittelbar hinter Art. 4 zu platzieren.

2. Artikel 20

Auch aus hiesiger Sicht erscheint die Aufstellung unterschiedlicher Voraussetzungen für die Ernennung als Richter einer Regionalkammer und als Richter der Zentralinstanz nicht nachvollziehbar. Ebenso werden die Bedenken hinsichtlich der Sicherstellung ausreichender Erfahrung durch Abs. 4 geteilt.

IV. Zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen

Unbeschadet einer verfassungsrechtspolitisch allgemein eher restriktiven Haltung meines Hauses gegenüber der Einräumung von Immunitäten besteht hier Verständnis dafür, speziell die unabhängige Aufgabenwahrnehmung eines internationalen Gerichts gegenüber sachwidriger staatliche Einflußnahme spezifisch abzuschirmen. Gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen hier demgemäß keine Einwände, ohne dass dies die Haltung meines Hauses zu anderen Fällen - nicht-gerichtlicher - internationaler Organisationen präjudizieren würde.

Ich bitte um weitere Beteiligung, insbesondere auch hinsichtlich künftiger Entwürfe zu einem Personalstatut.

Im Auftrag

2.U.

Marscholleck

- 2) V.A. Herrn RL m.d.u. Billigung (vorbehaltlich eingehender Beiträge beteiligter Referate)
- 3) VwSchr.: Bitte absendefertig machen *erl. Punkt 249* *1.6. 1972*
(Ergebnisbericht) d. B.
- 4) WV 1.11. (Vorbereitung Sitzung 3.12. ?) *Abf. Sitzung v. ?*

Zuständige Be- 12
arbeiter im BMJ
ist Fr. Tux CHR 9647).
Am 1. 1. 1968
Ret 7. 1.

stimmung mit dem internationalen Recht oder dem Recht der Europäischen Union auf dem Gebiet des Patentwesens zu gewährleisten. Voraussetzung ist, dass

- der Verwaltungsrat einstimmig entscheidet
- jeder Vertragsstaat seine Stimme abgibt
- kein Vertragsstaat seine Zustimmung innerhalb von 12 Monaten nach dem einstimmig gefassten Beschluss widerruft.

Aufgrund eines Vorschlags Italiens ist über diese bereits im Basisvorschlag enthaltenen Voraussetzungen hinaus die weitere Voraussetzung in die Revisionsakte aufgenommen worden, dass der Verwaltungsrat den Umsetzungsbeschluss erst nach dem Inkrafttreten des umzusetzenden völkerrechtlichen Vertrages oder nach Ablauf der Umsetzungsfrist europäischer Rechtsakte treffen kann.



Diese zusätzliche Voraussetzung erscheint nicht notwendig, aber auch nicht schädlich. Die deutsche Delegation hat auch auf der diplomatischen Konferenz erneut deutlich gemacht, dass Deutschland eine Einstimmigkeit im Verwaltungsrat erst herstellen könne, wenn innerstaatlich der betreffende Rechtsakt durch das Parlament gebilligt worden sei. Es ist davon auszugehen, dass auch andere Mitgliedstaaten so verfahren werden. Der Mechanismus des Artikels 33 dürfte daher auch ohne die hinzugefügte Voraussetzung im Regelfall erst nach Inkrafttreten eines völkerrechtlichen Vertrages oder dem Ablauf der Umsetzungsfrist von EU-Rechtsakten greifen.

4. Artikel 37 - Finanzierung der EPO durch Kreditaufnahme

Artikel 37 Buchstabe e sieht vor, dass die EPO ihren Haushalt auch durch mit Grundpfandrechten gesicherten Darlehen finanzieren kann. Eine derartige Finanzvorschrift widerspricht einer grundsätzlichen Position Deutschlands in internationalen Organisationen. Die deutsche Delegation hat einen entsprechenden Antrag auf Streichung dieser Bestimmung eingebracht, der jedoch mit deutlicher Mehrheit abgelehnt wurde. Daraufhin hat die deutsche Delegation eine Protokollerklärung abgegeben, nach der sie trotz Zustimmung zur gesamten Revisionsakte an ihrer abweichenden Auffassung zu der Finanzbestimmung des Artikels 37 Buchstabe e auch weiterhin festhalte.

**Bundesministerium der Justiz
Referat III B 4**

Berlin, 21. Dezember 2000

**Wesentliche Ergebnisse der
Diplomatischen Konferenz
zur Revision des Europäischen Patentübereinkommens
vom 20. bis 29. November 2000 in München**

1. Artikel 4 a – Ministerkonferenz

In Artikel 4a wurde eine Bestimmung aufgenommen, nach der die für das Patentwesen zuständigen Minister der Vertragsstaaten mindestens alle 5 Jahre zusammentreten, um über Fragen des Europäischen Patentrechts zu beraten.

2. Artikel 16, 17 – amtsweite Einführung des BEST (Bringing Examination and Search Together) – Verfahrens

Auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen der Artikel 16 und 17 werden Eingangsprüfung und Patentrecherche ausschließlich in Den Haag, die Patentprüfung und -erteilung aber in München vorgenommen. Diese Trennung der Aufgaben, die – wenig ökonomisch – eine zweifache Befassung des Amtes mit einer Anmeldung erfordert, war historisch dadurch bedingt, dass im ehemaligen Internationalen Patentinstitut der papiergebundene Prüfstoff vorlag, der durch die Zweigstelle des EPA in Den Haag übernommen wurde. Die Trennung ist auf Grund der heutigen EDV - Ausstattung des Amtes überholt, die eine EDV - gestützte Recherche auch von München aus erlaubt. Durch die amtsweite Einführung des BEST – Verfahrens mittels Streichung der ausschließlichen Zuständigkeit der Zweigstelle Den Haag für Eingangsprüfung und Recherche in Artikel 16 und 17 wird zukünftig eine Patentanmeldung von einem Prüfer in München oder Den Haag bearbeitet werden können.

3. Artikel 33, 35 - vereinfachtes Verfahren zur Änderung des EPÜ

In die Artikel 33 Abs. 1 b, 35 Abs. 3 wurde ein Verfahren aufgenommen, nach dem das EPÜ durch Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden kann, um dessen Überein-

Bundesgesetzblatt

Teil II

1956	Ausgegeben zu Bonn am 13. Juli 1956	Nr. 21
Tag	Inhalt:	Seite
12. 7. 56	Gesetz betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds ...	747
28. 6. 56	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika	763
20. 6. 56	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Sozialversicherung nebst Schlußprotokoll	763
21. 6. 56	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten von Amerika	764
28. 6. 56	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegrafenkabel im Verhältnis zu Brasilien und Frankreich	764
29. 6. 56	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen im Verhältnis zu Australien, Indien und Kanada	765
1. 7. 56	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	765
30. 6. 56	Bekanntmachung zu dem Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr	766

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1956 bei.

Gesetz betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds.

Vom 12. Juli 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation (International Finance Corporation), das am 11. April 1955 von dem Direktorium der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Zwecke der Vorlage bei den Regierungen ihrer Mitgliedstaaten gebilligt worden ist, wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Bank deutscher Länder wird ermächtigt, gemäß Artikel IV Abschnitt 9 des Abkommens als Hinterlegungsstelle für die Internationale Finanz-Corporation tätig zu sein.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft führt den Geschäftsverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit der Internationalen Finanz-Corporation gemäß Artikel IV Abschnitt 10 des Abkommens.

Artikel 3

Für eine Änderung des Abkommens gemäß seinem Artikel VII darf der Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation nur stimmen, wenn und soweit er zu dieser Stimmenabgabe durch ein Bundesgesetz ermächtigt worden ist.

Artikel 4

(1) Der Gouverneur und der Stellvertretende Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die gemäß Artikel IV Abschnitt 2 Ab-

satz (b) des Abkommens kraft Amtes zugleich Gouverneur und Stellvertretender Gouverneur in der Internationalen Finanz-Corporation sind, werden von der Bundesregierung im Benehmen mit der Bank deutscher Länder bestellt und abberufen. Der Gouverneur und der Stellvertretende Gouverneur können, soweit erforderlich, für die Dauer ihrer Verhinderung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft einen Zeitweiligen Stellvertretenden Gouverneur ernennen.

(2) Das der Bundesrepublik Deutschland zustehende Vorschlagsrecht für die Besetzung der Stelle eines Direktors in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der gemäß Artikel IV Abschnitt 4 Absatz (b) des Abkommens kraft Amtes zugleich Direktor der Internationalen Finanz-Corporation ist, wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der Bank deutscher Länder ausgeübt. Der Stellvertretende Direktor wird von dem Direktor nach Weisung des Bundesministers für Wirtschaft ernannt und abberufen. Für die Ernennung eines Zeitweiligen Stellvertretenden Direktors gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Internationalen Währungsfonds.

Artikel 5

Die Gouverneure für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds sowie ihre Stellvertreter und Zeitweiligen Stellvertreter üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft aus; Artikel 3 bleibt unberührt. Die Direktoren sowie ihre Stellvertreter und Zeitweiligen Stellvertreter sind an die Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft gebunden.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das in Artikel 1 bezeichnete Abkommen nach seinem Artikel IX für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. Juli 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Articles of Agreement of the International Finance Corporation

The Governments on whose behalf this Agreement is signed agree as follows:

Introductory Article

The International Finance Corporation (hereinafter called the Corporation) is established and shall operate in accordance with the following provisions:

ARTICLE I

Purpose

The purpose of the Corporation is to further economic development by encouraging the growth of productive private enterprise in member countries, particularly in the less developed areas, thus supplementing the activities of the International Bank for Reconstruction and Development (hereinafter called the Bank). In carrying out this purpose, the Corporation shall:

- (i) in association with private investors, assist in financing the establishment, improvement and expansion of productive private enterprises which would contribute to the development of its member countries by making investments, without guarantee of repayment by the member government concerned, in cases where sufficient private capital is not available on reasonable terms;
- (ii) seek to bring together investment opportunities, domestic and foreign private capital, and experienced management; and
- (iii) seek to stimulate, and to help create conditions conducive to, the flow of private capital, domestic and foreign, into productive investment in member countries.

The Corporation shall be guided in all its decisions by the provisions of this Article.

ARTICLE II

Membership and Capital

Section 1

Membership

(a) The original members of the Corporation shall be those members of the Bank listed in Schedule A hereto which shall, on or before the date specified in Article IX, Section 2 (c), accept membership in the Corporation.

(b) Membership shall be open to other members of the Bank at such times and in accordance with such terms as may be prescribed by the Corporation.

Section 2

Capital Stock

(a) The authorized capital stock of the Corporation shall be \$100,000,000, in terms of United States dollars.

(b) The authorized capital stock shall be divided into 100,000 shares having a par value of one thousand United States dollars each. Any such shares not initially subscribed by original members shall be available for subsequent subscription in accordance with Section 3 (d) of this Article.

(c) The amount of capital stock at any time authorized may be increased by the Board of Governors as follows:

Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation

Die Regierungen, in deren Namen dieses Abkommen unterzeichnet ist, kommen wie folgt überein:

Einführungsartikel

Die Internationale Finanz-Corporation (im folgenden Corporation genannt) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen errichtet und tätig:

ARTIKEL I

Aufgabe

Die Aufgabe der Corporation besteht in der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung durch Förderung produktiver privater Unternehmen in den Mitgliedsländern — insbesondere in den weniger entwickelten Gebieten —. Hierdurch wird gleichzeitig die Tätigkeit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (im folgenden Bank genannt) ergänzt. Bei der Durchführung dieser Aufgabe hat die Corporation

- (i) gemeinsam mit privaten Kapitalgebern bei der Finanzierung der Errichtung, Modernisierung und Erweiterung produktiver privater Unternehmen, die zur Leistung eines Beitrages zu der Entwicklung in ihren Mitgliedsländern geeignet sind, durch Kapitalanlagen ohne Rückzahlungsgarantie der betreffenden Mitgliedsregierung in den Fällen behilflich zu sein, in denen genügend privates Kapital zu angemessenen Bedingungen nicht erhältlich ist;
- (ii) bestrebt zu sein, Gelegenheiten zur Kapitalanlage, in- und ausländisches privates Kapital sowie erfahrene Geschäftsführung zusammenzubringen und
- (iii) bestrebt zu sein, Verhältnisse, die zur Herbeiführung des Flusses von privatem in- und ausländischem Kapital in produktive Kapitalanlagen in den Mitgliedsländern geeignet sind, anzuregen und bei ihrer Schaffung mitzuhelfen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind für alle Entscheidungen der Corporation maßgebend.

ARTIKEL II

Mitgliedschaft und Kapital

Abschnitt 1

Mitgliedschaft

(a) Stammitglieder der Corporation sind die im Verzeichnis A aufgeführten Mitglieder der Bank, die an oder bis zu dem in Artikel IX Abschnitt 2 Absatz (c) festgesetzten Zeitpunkt die Mitgliedschaft in der Corporation annehmen.

(b) Die Mitgliedschaft steht anderen Mitgliedern der Bank zu den von der Corporation festgesetzten Zeitpunkten und Bedingungen offen.

Abschnitt 2

Grundkapital

(a) Das genehmigte Grundkapital der Corporation beträgt 100 000 000 United States-Dollar.

(b) Das genehmigte Grundkapital ist in 100 000 Anteile mit einem Nennwert von je 1000 United States-Dollar aufgeteilt. Von den Stammitgliedern nicht von Anfang an gezeichnete Anteile stehen für eine spätere Zeichnung gemäß Abschnitt 3 Absatz (d) dieses Artikels zur Verfügung.

(c) Der Betrag des Grundkapitals in der jeweils genehmigten Höhe kann durch den Gouverneursrat wie folgt erhöht werden:

- (i) by a majority of the votes cast, in case such increase is necessary for the purpose of issuing shares of capital stock on initial subscription by members other than original members, provided that the aggregate of any increases authorized pursuant to this subparagraph shall not exceed 10,000 shares;
- (ii) in any other case, by a three-fourths majority of the total voting power.
- (d) In case of an increase authorized pursuant to paragraph (c) (ii) above, each member shall have a reasonable opportunity to subscribe, under such conditions as the Corporation shall decide, to a proportion of the increase of stock equivalent to the proportion which its stock theretofore subscribed bears to the total capital stock of the Corporation, but no member shall be obligated to subscribe to any part of the increased capital.
- (e) Issuance of shares of stock, other than those subscribed either on initial subscription or pursuant to paragraph (d) above, shall require a three-fourths majority of the total voting power.
- (f) Shares of stock of the Corporation shall be available for subscription only by, and shall be issued only to, members.

Section 3 Subscriptions

- (a) Each original member shall subscribe to the number of shares of stock set forth opposite its name in Schedule A. The number of shares of stock to be subscribed by other members shall be determined by the Corporation.
- (b) Shares of stock initially subscribed by original members shall be issued at par.
- (c) The initial subscription of each original member shall be payable in full within 30 days after either the date on which the Corporation shall begin operations pursuant to Article IX, Section 3 (b), or the date on which such original member becomes a member, whichever shall be later, or at such date thereafter as the Corporation shall determine. Payment shall be made in gold or United States dollars in response to a call by the Corporation which shall specify the place or places of payment.
- (d) The price and other terms of subscription of shares of stock to be subscribed, otherwise than on initial subscription by original members, shall be determined by the Corporation.

Section 4 Limitation on Liability

No member shall be liable, by reason of its membership, for obligations of the Corporation.

Section 5 Restriction on Transfers and Pledges of Shares

Shares of stock shall not be pledged or encumbered in any manner whatever, and shall be transferable only to the Corporation.

ARTICLE III Operations

Section 1 Financing Operations

The Corporation may make investments of its funds in productive private enterprises in the territories of its members. The existence of a government or other public interest in such an enterprise shall not necessarily preclude the Corporation from making an investment therein.

- (i) Durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Erhöhung für die Ausgabe von Anteilen am Kapital für die Erstzeichnung von Mitgliedern, die keine Stammitglieder sind, erforderlich wird, soweit die Summe jeder gemäß diesem Unterabschnitt vorgenommenen Erhöhung 10 000 Anteile nicht übersteigt;
- (ii) in jedem anderen Falle durch Dreiviertel-Mehrheit der gesamten Stimmrechte.

(d) Bei einer Erhöhung gemäß Absatz (c) (ii) ist jedem Mitglied angemessene Gelegenheit zu geben, zu den von der Corporation festgesetzten Bedingungen einen dem von ihm bereits gezeichneten Anteil am Kapital der Corporation entsprechenden Teil des Betrages, um den das Kapital erhöht wird, zu zeichnen. Kein Mitglied ist jedoch verpflichtet, einen Teil des erhöhten Kapitals zu zeichnen.

(e) Soweit es sich nicht um Erstzeichnungen oder um Zeichnungen gemäß Absatz (d) handelt, bedarf die Ausgabe von Anteilen am Kapital einer Dreiviertel-Mehrheit der gesamten Stimmrechte.

(f) Anteile am Kapital der Corporation können nur von Mitgliedern gezeichnet und nur an solche ausgegeben werden.

Abschnitt 3 Zeichnungen

(a) Jedes Stammitglied zeichnet die Anzahl der Anteile, die im Verzeichnis A neben seinem Namen aufgeführt sind. Die Anzahl der von anderen Mitgliedern zu zeichnenden Anteile am Kapital wird von der Corporation festgesetzt.

(b) Anteile am Kapital aus der Erstzeichnung der Stammitglieder werden zum Nennwert ausgegeben.

(c) Die Erstzeichnung jedes Stammitgliedes ist innerhalb von 30 Tagen voll einzuzahlen, nachdem die Corporation ihre Tätigkeit gemäß Artikel IX Abschnitt 3 Absatz (b) aufnimmt, oder zu dem Zeitpunkt, an dem das betreffende Stammitglied die Mitgliedschaft erwirbt (je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt), oder zu einem nachfolgenden von der Corporation festzusetzenden Zeitpunkt. Die Zahlung ist in Gold oder United States-Dollar auf Anforderung der Corporation, die den Ort oder die Orte für die Zahlung bestimmen wird, zu leisten.

(d) Die Corporation setzt den Preis und andere Zeichnungsbedingungen für die außerhalb der Erstzeichnungen durch Stammitglieder gezeichneten Kapitalanteile fest.

Abschnitt 4 Beschränkung der Haftung

Kein Mitglied haftet auf Grund seiner Mitgliedschaft für die Verbindlichkeiten der Corporation.

Abschnitt 5 Beschränkung der Übertragung und der Verpfändung von Anteilen

Anteile am Kapital können weder verpfändet noch sonstwie belastet und nur an die Corporation übertragen werden.

ARTIKEL III Geschäftstätigkeit

Abschnitt 1 Finanzierungstätigkeit

Die Corporation kann ihre Mittel in produktiven privaten Unternehmen im Gebiet ihrer Mitglieder investieren. Eine Beteiligung einer Regierung oder einer anderen öffentlichen Stelle an dem Unternehmen schließt nicht notwendigerweise aus, daß die Corporation in dem Unternehmen Kapital anlegt.

Section 2

Forms of Financing

(a) The Corporation's financing shall not take the form of investments in capital stock. Subject to the foregoing, the Corporation may make investments of its funds in such form or forms as it may deem appropriate in the circumstances, including (but without limitation) investments according to the holder thereof the right to participate in earnings and the right to subscribe to, or to convert the investment into, capital stock.

(b) The Corporation shall not itself exercise any right to subscribe to, or to convert any investment into, capital stock.

Section 3

Operational Principles

The operation of the Corporation shall be conducted in accordance with the following principles:

- (i) the Corporation shall not undertake any financing for which in its opinion sufficient private capital could be obtained on reasonable terms;
- (ii) the Corporation shall not finance an enterprise in the territories of any member if the member objects to such financing;
- (iii) the Corporation shall impose no conditions that the proceeds of any financing by it shall be spent in the territories of any particular country;
- (iv) the Corporation shall not assume responsibility for managing any enterprise in which it has invested;
- (v) the Corporation shall undertake its financing on terms and conditions which it considers appropriate, taking into account the requirements of the enterprise, the risks being undertaken by the Corporation and the terms and conditions normally obtained by private investors for similar financing;
- (vi) the Corporation shall seek to revolve its funds by selling its investments to private investors whenever it can appropriately do so on satisfactory terms;
- (vii) the Corporation shall seek to maintain a reasonable diversification in its investments.

Section 4

Protection of Interests

Nothing in this Agreement shall prevent the Corporation, in the event of actual or threatened default on any of its investments, actual or threatened insolvency of the enterprise in which such investment shall have been made, or other situations which, in the opinion of the Corporation, threaten to jeopardize such investment, from taking such action and exercising such rights as it may deem necessary for the protection of its interests.

Section 5

Applicability of Certain Foreign Exchange Restrictions

Funds received by or payable to the Corporation in respect of an investment of the Corporation made in any member's territories pursuant to Section 1 of this Article shall not be free, solely by reason of any provision of this Agreement, from generally applicable foreign exchange restrictions, regulations and controls in force in the territories of that member.

Abschnitt 2

Arten der Finanzierung

(a) Die Finanzierungen der Corporation dürfen nicht in Form des Erwerbs von Anteilen am Eigenkapital erfolgen. Vorbehaltlich des vorher Gesagten kann die Corporation Kapitalanlagen in der Form, die sie nach Lage des Falles für geeignet hält, vornehmen, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Kapitalanlagen, die den Kapitalgeber zur Teilnahme an den Gewinnen berechtigen und ihm das Recht zur Zeichnung von Eigenkapital oder zur Umwandlung der Kapitalanlagen in Eigenkapital zugestehen.

(b) Die Corporation selbst darf ein Recht zur Zeichnung von Eigenkapital oder zur Umwandlung ihrer Kapitalanlage in Eigenkapital nicht ausüben.

Abschnitt 3

Grundsätze für die Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Corporation ist gemäß den folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- (i) Die Corporation unterläßt Finanzierungen, für die nach ihrer Ansicht genügend privates Kapital zu angemessenen Bedingungen erhältlich ist;
- (ii) die Corporation darf ein Unternehmen im Gebiet ihrer Mitglieder nicht finanzieren, wenn das Mitglied gegen diese Finanzierung Einspruch erhebt;
- (iii) die Corporation darf nicht Bedingungen auferlegen, wonach der Anleihegegenwert im Gebiet eines bestimmten Landes ausgegeben werden muß;
- (iv) die Corporation darf für die Leitung von Unternehmen, in denen sie Kapital angelegt hat, keine Verantwortung übernehmen;
- (v) die Corporation hat ihre Finanzierungen zu den von ihr als richtig erachteten Bedingungen durchzuführen. Sie wird dabei die Erfordernisse des Unternehmens, die von der Corporation übernommenen Risiken und die üblicherweise privaten Kapitalgebern bei ähnlichen Finanzierungen gewährten Bedingungen in Betracht ziehen;
- (vi) die Corporation hat bestrebt zu sein, ihre Mittel dadurch auf revolvierender Basis einzusetzen, daß sie ihre Kapitalanlagen zu befriedigenden Bedingungen an private Kapitalgeber verkauft, wenn sich entsprechende Möglichkeiten hierzu ergeben;
- (vii) die Corporation hat bestrebt zu sein, eine angemessene Streuung ihrer Kapitalanlagen zu erzielen.

Abschnitt 4

Schutz der Interessen

Keine Bestimmung dieses Abkommens soll die Corporation daran hindern, im Falle eines bereits eingetretenen oder drohenden Verzuges bei irgendeiner ihrer Kapitalanlagen, einer bereits eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit eines Unternehmens, in dem sie Kapital angelegt hat, oder in anderen Fällen, in denen nach Ansicht der Corporation ihre Kapitalanlage gefährdet ist, die Maßnahmen zu ergreifen oder die Rechte auszuüben, die sie zum Schutze ihrer Interessen für notwendig erachtet.

Abschnitt 5

Anwendbarkeit gewisser Devisenrestriktionen

Mittel, welche die Corporation im Zusammenhang mit einer von ihr gemäß Abschnitt 1 dieses Artikels im Gebiet eines Mitgliedes vorgenommenen Kapitalanlage erhalten oder zu fordern hat, sind nicht schon auf Grund einer Bestimmung dieses Abkommens von den im allgemeinen im Gebiet dieses Mitgliedes in Kraft befindlichen Devisenbeschränkungen, -vorschriften und -kontrollen befreit.

Section 6

Miscellaneous Operations

In addition to the operations specified elsewhere in this Agreement, the Corporation shall have the power to:

- (i) borrow funds, and in that connection to furnish such collateral or other security therefor as it shall determine; provided, however, that before making a public sale of its obligations in the markets of a member, the Corporation shall have obtained the approval of that member and of the member in whose currency the obligations are to be denominated;
- (ii) invest funds not needed in its financing operations in such obligations as it may determine and invest funds held by it for pension or similar purposes in any marketable securities, all without being subject to the restrictions imposed by other sections of this Article;
- (iii) guarantee securities in which it has invested in order to facilitate their sale;
- (iv) buy and sell securities it has issued or guaranteed or in which it has invested;
- (v) exercise such other powers incidental to its business as shall be necessary or desirable in furtherance of its purposes.

Section 7

Valuation of Currencies

Whenever it shall become necessary under this Agreement to value any currency in terms of the value of another currency, such valuation shall be as reasonably determined by the Corporation after consultation with the International Monetary Fund.

Section 8

Warning to be placed on Securities

Every security issued or guaranteed by the Corporation shall bear on its face a conspicuous statement to the effect that it is not an obligation of the Bank or, unless expressly stated on the security, of any government.

Section 9

Political Activity Prohibited

The Corporation and its officers shall not interfere in the political affairs of any member; nor shall they be influenced in their decisions by the political character of the member or members concerned. Only economic considerations shall be relevant to their decisions, and these considerations shall be weighed impartially in order to achieve the purposes stated in this Agreement.

ARTICLE IV

Organization and Management

Section 1

Structure of the Corporation

The Corporation shall have a Board of Governors, a Board of Directors, a Chairman of the Board of Directors, a President and such other officers and staff to perform such duties as the Corporation may determine.

Abschnitt 6

Verschiedene Geschäfte

Zusätzlich zu der an anderer Stelle in diesem Abkommen näher bezeichneten Tätigkeit ist die Corporation ermächtigt,

- (i) Darlehen aufzunehmen und im Zusammenhang damit nach ihrem Ermessen ein Pfandrecht oder eine andere Sicherheit zu bestellen. Die Corporation hat jedoch vor der Durchführung eines öffentlichen Verkaufs ihrer Schuldtitle auf dem Markt eines Mitgliedes die Genehmigung dieses Mitgliedes so wie die des Mitgliedes, in dessen Währung die Schuldtitle ausgestellt sind, einzuholen;
- (ii) die für ihre Finanzierungstätigkeit nicht benötigten Mittel in Schuldtitle nach ihrem Ermessen und die für Zwecke der Altersversorgung oder ähnliche Zwecke verwahrte Mittel in marktfähigen Wertpapieren anzulegen, ohne Beschränkungen durch andere Abschnitte dieses Artikels unterworfen zu sein;
- (iii) Wertpapiere, in denen sie Kapital angelegt hat, zur Erleichterung ihres Verkaufs zu garantieren;
- (iv) Wertpapiere, die sie ausgegeben oder garantiert oder in denen sie Kapital angelegt hat, zu kaufen und zu verkaufen;
- (v) solche anderen Befugnisse im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit auszuüben, die zur Förderung ihrer Aufgaben notwendig oder wünschenswert sind.

Abschnitt 7

Bewertung von Währungen

Erweist sich nach diesem Abkommen die Bewertung einer Währung in einer anderen als erforderlich, so ist ein von der Corporation nach Fühlungnahme mit dem Internationalen Währungsfonds angemessen festgesetzter Kurs zugrunde zu legen.

Abschnitt 8

Auf den Wertpapieren anzubringender Vermerk

Auf der Vorderseite eines jeden von der Corporation ausgegebenen oder garantierten Wertpapiers ist ein leicht erkennbarer Vermerk, daß es sich hierbei nicht um eine Schuldverschreibung der Bank oder — sofern es nicht ausdrücklich auf dem Wertpapier vermerkt ist — einer Regierung handelt, anzubringen.

Abschnitt 9

Verbot politischer Tätigkeit

Die Corporation und ihre leitenden Angestellten dürfen sich nicht in die politischen Angelegenheiten eines Mitgliedes einmischen, noch dürfen sie sich in ihren Entscheidungen durch die politische Haltung des oder der betreffenden Mitglieder beeinflussen lassen. Für ihre Entscheidungen haben nur wirtschaftliche Überlegungen maßgebend zu sein. Diese Überlegungen sind unparteiisch vorzunehmen, um die Erreichung der Aufgaben dieses Abkommens zu gewährleisten.

ARTIKEL IV

Organisation und Geschäftsführung

Abschnitt 1

Aufbau der Corporation

Die Corporation besitzt einen Gouverneursrat (Board of Governors), ein Direktorium (Board of Directors), einen Vorsitzenden des Direktoriums, einen Präsidenten und leitende Angestellte nebst sonstigem Personal zur Durchführung der von der Corporation bestimmten Aufgaben.

Section 2

Board of Governors

(a) All the powers of the Corporation shall be vested in the Board of Governors.

(b) Each Governor and Alternate Governor of the Bank appointed by a member of the Bank which is also a member of the Corporation shall *ex officio* be a Governor or Alternate Governor, respectively, of the Corporation. No Alternate Governor may vote except in the absence of his principal. The Board of Governors shall select one of the Governors as Chairman of the Board of Governors. Any Governor or Alternate Governor shall cease to hold office if the member by which he was appointed shall cease to be a member of the Corporation.

(c) The Board of Governors may delegate to the Board of Directors authority to exercise any of its powers, except the power to:

- (i) admit new members and determine the conditions of their admission;
- (ii) increase or decrease the capital stock;
- (iii) suspend a member;
- (iv) decide appeals from interpretations of this Agreement given by the Board of Directors;
- (v) make arrangements to cooperate with other international organizations (other than informal arrangements of a temporary and administrative character);
- (vi) decide to suspend permanently the operations of the Corporation and to distribute its assets;
- (vii) declare dividends;
- (viii) amend this Agreement.

(d) The Board of Governors shall hold an annual meeting and such other meetings as may be provided for by the Board of Governors or called by the Board of Directors.

(e) The annual meeting of the Board of Governors shall be held in conjunction with the annual meeting of the Board of Governors of the Bank.

(f) A quorum for any meeting of the Board of Governors shall be a majority of the Governors, exercising not less than two-thirds of the total voting power.

(g) The Corporation may by regulation establish a procedure whereby the Board of Directors may obtain a vote of the Governors on a specific question without calling a meeting of the Board of Governors.

(h) The Board of Governors, and the Board of Directors to the extent authorized, may adopt such rules and regulations as may be necessary or appropriate to conduct the business of the Corporation.

(i) Governors and Alternate Governors shall serve as such without compensation from the Corporation.

Section 3

Voting

(a) Each member shall have two hundred fifty votes plus one additional vote for each share of stock held.

(b) Except as otherwise expressly provided, all matters before the Corporation shall be decided by a majority of the votes cast.

Abschnitt 2

Der Gouverneursrat

(a) Alle Befugnisse der Corporation liegen beim Gouverneursrat.

(b) Jeder Gouverneur und Stellvertretende Gouverneur der Bank, der von einem Mitglied der Bank, das gleichfalls Mitglied der Corporation ist, ernannt wurde, ist von Amts wegen Gouverneur oder Stellvertretender Gouverneur der Corporation. Ein Stellvertretender Gouverneur ist zur Stimmabgabe nur bei Abwesenheit seines Gouverneurs berechtigt. Der Gouverneursrat wählt einen der Gouverneure zu seinem Vorsitzenden. Jeder Gouverneur oder Stellvertretende Gouverneur hat sein Amt niederzulegen, wenn das Mitglied, von dem er ernannt worden ist, aus der Corporation ausscheidet.

(c) Der Gouverneursrat kann dem Direktorium die Ausübung aller seiner Vollmachten übertragen mit Ausnahme der Vollmacht

- (i) zur Aufnahme neuer Mitglieder und Festlegung der Bedingungen für ihre Aufnahme;
- (ii) zur Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals;
- (iii) zur Suspendierung eines Mitgliedes;
- (iv) zur Entscheidung über Berufungen gegen Auslegungen dieses Abkommens durch das Direktorium;
- (v) zum Abschluß von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen (mit Ausnahme informeller Vereinbarungen vorübergehender oder verwaltungstechnischen Charakters);
- (vi) zum Beschluß über die endgültige Einstellung der Geschäftstätigkeit der Corporation und über die Verteilung ihrer Vermögenswerte;
- (vii) zum Beschluß über die Ausschüttung von Dividenden;
- (viii) zur Änderung dieses Abkommens.

(d) Der Gouverneursrat hält eine Jahresversammlung sowie sonstige Versammlungen ab, die von ihm vorgesehen oder vom Direktorium einberufen werden.

(e) Die Jahresversammlung des Gouverneursrates wird in Verbindung mit der Jahresversammlung des Gouverneursrates der Bank abgehalten.

(f) Der Gouverneursrat ist jeweils bei Anwesenheit einer Mehrheit der Gouverneure, die mindestens Zweidrittel der gesamten Stimmrechte vertreten, beschlußfähig.

(g) Die Corporation kann durch allgemeine Anordnung ein Verfahren festlegen, nach welchem das Direktorium ohne Einberufung einer Versammlung des Gouverneursrates ein Votum der Gouverneure über eine bestimmte Frage erhalten kann.

(h) Der Gouverneursrat und das Direktorium — im Rahmen seiner Ermächtigung — können die für die Führung der Geschäfte der Corporation notwendigen oder angemessenen Richtlinien und Anordnungen erlassen.

(i) Die Gouverneure und die Stellvertretenden Gouverneure erhalten als solche für ihre Tätigkeit von der Corporation kein Entgelt.

Abschnitt 3

Abstimmung

(a) Jedes Mitglied hat zweihundertfünfzig Stimmrechte zuzüglich eines weiteren Stimmrechts für jeden seiner Anteile.

(b) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird über alle der Corporation vorliegenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Section 4 Board of Directors

(a) The Board of Directors shall be responsible for the conduct of the general operations of the Corporation, and for this purpose shall exercise all the powers given to it by this Agreement or delegated to it by the Board of Governors.

(b) The Board of Directors of the Corporation shall be composed *ex officio* of each Executive Director of the Bank who shall have been either

(i) appointed by a member of the Bank which is also a member of the Corporation, or

(ii) elected in an election in which the votes of at least one member of the Bank which is also a member of the Corporation shall have counted toward his election.

The Alternate to each such Executive Director of the Bank shall *ex officio* be an Alternate Director of the Corporation. Any Director shall cease to hold office if the member by which he was appointed, or if all the members whose votes counted toward his election, shall cease to be members of the Corporation.

(c) Each Director who is an appointed Executive Director of the Bank shall be entitled to cast the number of votes which the member by which he was so appointed is entitled to cast in the Corporation. Each Director who is an elected Executive Director of the Bank shall be entitled to cast the number of votes which the member or members of the Corporation whose votes counted toward his election in the Bank are entitled to cast in the Corporation. All the votes which a Director is entitled to cast shall be cast as a unit.

(d) An Alternate Director shall have full power to act in the absence of the Director who shall have appointed him. When a Director is present, his Alternate may participate in meetings but shall not vote.

(e) A quorum for any meeting of the Board of Directors shall be a majority of the Directors exercising not less than one-half of the total voting power.

(f) The Board of Directors shall meet as often as the business of the Corporation may require.

(g) The Board of Governors shall adopt regulations under which a member of the Corporation not entitled to appoint an Executive Director of the Bank may send a representative to attend any meeting of the Board of Directors of the Corporation when a request made by, or a matter particularly affecting, that member is under consideration.

Section 5 Chairman, President and Staff

(a) The President of the Bank shall be *ex officio* Chairman of the Board of Directors of the Corporation, but shall have no vote except a deciding vote in case of an equal division. He may participate in meetings of the Board of Governors but shall not vote at such meetings.

(b) The President of the Corporation shall be appointed by the Board of Directors on the recommendation of the Chairman. The President shall be chief of the operating staff of the Corporation. Under the direction of the Board of Directors and the general supervision of the Chairman, he shall conduct the ordinary business of the Corporation and under their general control shall be responsible for the organization, appointment and dismissal of the officers and staff. The President may participate in meetings of the Board of Directors but shall not vote at such meetings. The President shall cease to hold office by decision of the Board of Directors in which the Chairman concurs.

Abschnitt 4 Das Direktorium

(a) Das Direktorium ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Corporation verantwortlich und übt zu diesem Zweck alle ihm durch dieses Abkommen zuerkannten oder ihm vom Gouverneursrat übertragenen Vollmachten aus.

(b) Das Direktorium der Corporation setzt sich von Amts wegen aus denjenigen Direktoren der Bank zusammen, die entweder

(i) von einem Mitglied der Bank, das gleichfalls Mitglied der Corporation ist, ernannt worden sind, oder

(ii) in einer Wahl gewählt worden sind, zu der die Stimmen mindestens eines Mitglieds der Bank, das zugleich Mitglied der Corporation ist, beigetragen haben.

Der Stellvertreter jedes derartigen Direktors der Bank ist von Amts wegen Stellvertretender Direktor der Corporation. Ein Direktor scheidet aus seinem Amt aus, wenn das Mitglied, von dem er ernannt worden ist, oder wenn alle Mitglieder, mit deren Stimmen er gewählt worden ist, als Mitglieder der Corporation ausscheiden.

(c) Jeder Direktor, der ein ernannter Direktor der Bank ist, hat das Recht zur Abgabe der Anzahl von Stimmen, zu deren Abgabe das Mitglied, das ihn ernannt hat, in der Corporation berechtigt ist. Jeder Direktor, der ein gewählter Direktor der Bank ist, hat das Recht zur Abgabe der Anzahl von Stimmen, zu deren Abgabe das Mitglied oder die Mitglieder der Corporation, mit dessen oder deren Stimmen er in die Bank gewählt worden ist, in der Corporation berechtigt ist oder sind. Alle Stimmen, zu deren Abgabe ein Direktor berechtigt ist, sind einheitlich abzugeben.

(d) Ein Stellvertretender Direktor ist bei Abwesenheit des Direktors, der ihn ernannt hat, befugt, für ihn zu handeln. Bei der Anwesenheit eines Direktors kann sein Stellvertreter an Sitzungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.

(e) Das Direktorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit einer Mehrheit der Direktoren, die mindestens die Hälfte der gesamten Stimmrechte vertreten.

(f) Das Direktorium tritt zusammen, so oft es die Geschäfte der Corporation erfordern.

(g) Der Gouverneursrat erläßt die Bestimmungen, nach denen ein Mitglied der Corporation, das nicht zur Ernennung eines Direktors in der Bank berechtigt ist, einen Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen des Direktoriums der Corporation entsenden kann, sofern ein Antrag dieses Mitgliedes vorliegt oder eine Angelegenheit, von der es besonders betroffen wird, zur Erörterung steht.

Abschnitt 5 Vorsitzender, Präsident und Personal

(a) Der Präsident der Bank ist von Amts wegen Vorsitzender des Direktoriums der Corporation. Abgesehen von einer entscheidenden Stimme im Falle von Stimmengleichheit hat er jedoch kein Stimmrecht. Er kann an den Sitzungen des Gouverneursrates teilnehmen, ohne jedoch bei diesen Sitzungen ein Stimmrecht zu haben.

(b) Der Präsident der Corporation wird vom Direktorium auf Empfehlung seines Vorsitzenden ernannt. Der Präsident ist Vorgesetzter der Bediensteten der Corporation. Gemäß den Weisungen des Direktoriums und unter der allgemeinen Aufsicht des Vorsitzenden führt der Präsident die laufenden Geschäfte der Corporation. Unter ihrer allgemeinen Aufsicht ist er für die Organisation sowie für die Anstellung und Entlassung der leitenden Angestellten und des sonstigen Personals verantwortlich. Der Präsident kann an den Sitzungen des Direktoriums teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht. Der Präsident scheidet auf Beschluß des Direktoriums, der im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu ergreifen hat, aus seinem Amte aus.

(c) The President, officers and staff of the Corporation, in the discharge of their offices, owe their duty entirely to the Corporation and to no other authority. Each member of the Corporation shall respect the international character of this duty and shall refrain from all attempts to influence any of them in the discharge of their duties.

(d) Subject to the paramount importance of securing the highest standards of efficiency and of technical competence, due regard shall be paid, in appointing the officers and staff of the Corporation, to the importance of recruiting personnel on as wide a geographical basis as possible.

Section 6

Relationship to the Bank

(a) The Corporation shall be an entity separate and distinct from the Bank and the funds of the Corporation shall be kept separate and apart from those of the Bank. The Corporation shall not lend to or borrow from the Bank. The provisions of this Section shall not prevent the Corporation from making arrangements with the Bank regarding facilities, personnel and services and arrangements for reimbursement of administrative expenses paid in the first instance by either organization on behalf of the other.

(b) Nothing in this Agreement shall make the Corporation liable for the acts or obligations of the Bank, or the Bank liable for the acts or obligations of the Corporation.

Section 7

Relations with other International Organizations

The Corporation, acting through the Bank, shall enter into formal arrangements with the United Nations and may enter into such arrangements with other public international organizations having specialized responsibilities in related fields.

Section 8

Location of Offices

The principal office of the Corporation shall be in the same locality as the principal office of the Bank. The Corporation may establish other offices in the territories of any member.

Section 9

Depositories

Each member shall designate its central bank as a depository in which the Corporation may keep holdings of such member's currency or other assets of the Corporation or, if it has no central bank, it shall designate for such purpose such other institution as may be acceptable to the Corporation.

Section 10

Channel of Communication

Each member shall designate an appropriate authority with which the Corporation may communicate in connection with any matter arising under this Agreement.

Section 11

Publication of Reports and Provision of Information

(a) The Corporation shall publish an annual report containing an audited statement of its accounts and shall circulate to members at appropriate intervals a summary statement of its financial position and a profit and loss statement showing the results of its operations.

(c) Der Präsident sowie die leitenden Angestellten und das sonstige Personal der Corporation sind bei der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte nur der Corporation und keiner anderen Stelle verantwortlich. Jedes Mitglied der Corporation hat den internationalen Charakter dieser Obliegenheiten zu beachten und sich jeden Versuchs zu enthalten, das Personal bei der Ausübung seiner Dienstgeschäfte zu beeinflussen.

(d) Vorbehaltlich der überragenden Bedeutung eines Höchstmaßes an Leistungsfähigkeit und fachlichem Können ist bei der Ernennung der leitenden Angestellten und des sonstigen Personals gebührend darauf zu achten, daß die Personalauswahl auf möglichst breiter geographischer Grundlage erfolgt.

Abschnitt 6

Beziehungen zur Bank

(a) Die Corporation ist ein besonderes von der Bank getrenntes Institut. Die Mittel der Corporation sind gesondert und getrennt von denen der Bank zu halten. Die Corporation darf der Bank weder Kredite gewähren noch bei ihr solche aufnehmen. Die Bestimmungen dieses Abschnittes schließen Abmachungen der Corporation mit der Bank über Einrichtungen, Personal und Dienstleistungen sowie Absprachen über die Erstattung von Verwaltungskosten, die von einer der beiden Organisationen im Interesse der anderen vorauslagt worden sind, nicht aus.

(b) Keine Bestimmung dieses Abkommens macht die Corporation für Handlungen oder Verbindlichkeiten der Bank haftbar; ebensowenig ist die Bank für Handlungen oder Verbindlichkeiten der Corporation haftbar.

Abschnitt 7

Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen

Die Corporation wird, durch Vermittlung der Bank, formelle Regelungen mit den Vereinten Nationen treffen. Sie kann auch mit anderen öffentlichen internationalen Organisationen, die auf verwandten Gebieten zuständig sind, derartige Vereinbarungen treffen.

Abschnitt 8

Sitz der Geschäftsstellen

Die Hauptgeschäftsstelle der Corporation hat am gleichen Ort zu sein wie die der Bank. Die Corporation kann im Gebiet eines jeden Mitgliedes Geschäftsstellen errichten.

Abschnitt 9

Hinterlegungsstellen

Jedes Mitglied bestimmt seine Zentralbank als eine Hinterlegungsstelle für etwaige Guthaben der Corporation in seiner Währung oder für andere Vermögenswerte der Corporation; wenn es keine Zentralbank hat, so bestimmt es hierfür ein anderes der Corporation genehmes Institut.

Abschnitt 10

Verbindungsstelle

Jedes Mitglied bezeichnet eine geeignete Stelle, mit der sich die Corporation in jeder sich aus diesem Abkommen ergebenden Angelegenheit in Verbindung setzen kann.

Abschnitt 11

Veröffentlichung von Berichten und Zurverfügungstellung von Informationen

(a) Die Corporation veröffentlicht einen Jahresbericht mit einer geprüften Jahresrechnung und übermittelt den Mitgliedern in angemessenen Zeitabständen einen zusammengefaßten Ausweis ihrer finanziellen Lage sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit ersichtlich sind.

(b) The Corporation may publish such other reports as it deems desirable to carry out its purposes.

(c) Copies of all reports, statements and publications made under this Section shall be distributed to members.

Section 12

Dividends

(a) The Board of Governors may determine from time to time what part of the Corporation's net income and surplus, after making appropriate provision for reserves, shall be distributed as dividends.

(b) Dividends shall be distributed *pro rata* in proportion to capital stock held by members.

(c) Dividends shall be paid in such manner and in such currency or currencies as the Corporation shall determine.

ARTICLE V

Withdrawal; Suspension of Membership; Suspension of Operations

Section 1

Withdrawal by Members

Any member may withdraw from membership in the Corporation at any time by transmitting a notice in writing to the Corporation at its principal office. Withdrawal shall become effective upon the date such notice is received.

Section 2

Suspension of Membership

(a) If a member fails to fulfill any of its obligations to the Corporation, the Corporation may suspend its membership by decision of a majority of the Governors, exercising a majority of the total voting power. The member so suspended shall automatically cease to be a member one year from the date of its suspension unless a decision is taken by the same majority to restore the member to good standing.

(b) While under suspension, a member shall not be entitled to exercise any rights under this Agreement except the right of withdrawal, but shall remain subject to all obligations.

Section 3

Suspension or Cessation of Membership in the Bank

Any member which is suspended from membership in, or ceases to be a member of, the Bank shall automatically be suspended from membership in, or cease to be a member of, the Corporation, as the case may be.

Section 4

Rights and Duties of Governments ceasing to be Members

(a) When a government ceases to be a member it shall remain liable for all amounts due from it to the Corporation. The Corporation shall arrange for the repurchase of such government's capital stock as a part of the settlement of accounts with it in accordance with the provisions of this Section, but the government shall have no other rights under this Agreement except as provided in this Section and in Article VIII (c).

(b) Die Corporation kann auch andere Berichte veröffentlichen, soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben wünschenswert erscheint.

(c) Vervielfältigungen aller gemäß diesem Abschnitt angefertigten Berichte, Aufstellungen und Veröffentlichungen werden an die Mitglieder verteilt.

Abschnitt 12

Dividenden

(a) Der Gouverneursrat bestimmt von Zeit zu Zeit, welcher Teil des Nettoeinkommens und des Überschusses der Corporation, nach Bildung angemessener Rücklagen, als Dividenden ausgeschüttet wird.

(b) Dividenden werden *pro rata* im Verhältnis zu dem Anteil des Mitgliedes am Grundkapital ausgeschüttet.

(c) Die Corporation bestimmt, in welcher Weise und in welcher oder welchen Währungen die Dividenden ausgeschüttet werden.

ARTIKEL V

Austritt und Suspendierung der Mitgliedschaft; Einstellung der Geschäftstätigkeit

Abschnitt 1

Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch Übermittlung einer schriftlichen Anzeige an die Hauptgeschäftsstelle der Corporation aus der Corporation ausscheiden. Der Austritt wird mit dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Anzeige wirksam.

Abschnitt 2

Suspendierung der Mitgliedschaft

(a) Wenn ein Mitglied eine seiner Verpflichtungen gegenüber der Corporation nicht erfüllt, so kann diese es durch Beschluß einer Mehrheit der Gouverneure, die eine Mehrheit der gesamten Stimmrechte vertreten, von der Mitgliedschaft suspendieren. Das auf diese Art suspendierte Mitglied verliert seine Mitgliedschaft automatisch ein Jahr nach dem Zeitpunkt seiner Suspendierung, soweit nicht mit demselben Mehrheitsverhältnis beschlossen wird, es wieder in seine Mitgliedschaft einzusetzen.

(b) Während der Suspendierung ist das Mitglied nicht berechtigt, irgendeines der Rechte aus diesem Abkommen, mit Ausnahme des Austrittsrechts, auszuüben; es bleibt jedoch allen ihm daraus obliegenden Verpflichtungen unterworfen.

Abschnitt 3

Suspendierung oder Erlöschen der Mitgliedschaft bei der Bank

Wird ein Mitglied von der Mitgliedschaft bei der Bank suspendiert, oder erlischt seine Mitgliedschaft bei der Bank, so erfolgt, je nach Lage des Falles, zwangsläufig die Suspendierung seiner Mitgliedschaft bei der Corporation oder sein Ausschluß aus der Corporation.

Abschnitt 4

Rechte und Pflichten der Regierungen, deren Mitgliedschaft erlischt

(a) Erlischt die Mitgliedschaft einer Regierung, so bleibt sie für alle ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Corporation haftbar. Die Corporation trifft Maßnahmen für den Rückkauf von Anteilen einer solchen Regierung am Grundkapital als Teil der gegenseitigen Abrechnung gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes. Jedoch hat die Regierung auf Grund dieses Abkommens keine anderen als die in diesem Abschnitt und in Artikel VIII Absatz (c) vorgesehenen Rechte.

(b) The Corporation and the government may agree on the repurchase of the capital stock of the government on such terms as may be appropriate under the circumstances, without regard to the provisions of paragraph (c) below. Such agreement may provide, among other things, for a final settlement of all obligations of the government to the Corporation.

(c) If such agreement shall not have been made within six months after the government ceases to be a member or such other time as the Corporation and such government may agree, the repurchase price of the government's capital stock shall be the value thereof shown by the books of the Corporation on the day when the government ceases to be a member. The repurchase of the capital stock shall be subject to the following conditions:

- (i) payments for shares of stock may be made from time to time, upon their surrender by the government, in such instalments, at such times and in such available currency or currencies as the Corporation reasonably determines, taking into account the financial position of the Corporation;
- (ii) any amount due to the government for its capital stock shall be withheld so long as the government or any of its agencies remains liable to the Corporation for payment of any amount and such amount may, at the option of the Corporation, be set off, as it becomes payable, against the amount due from the Corporation;
- (iii) if the Corporation sustains a net loss on the investment made pursuant to Article III, Section 1, and held by it on the date when the government ceases to be a member, and the amount of such loss exceeds the amount of the reserves provided therefor on such date, such government shall repay on demand the amount by which the repurchase price of its shares of stock would have been reduced if such loss had been taken into account when the repurchase price was determined.

(d) In no events shall any amount due to a government for its capital stock under this Section be paid until six months after the date upon which the government ceases to be a member. If within six months of the date upon which any government ceases to be a member the Corporation suspends operations under Section 5 of this Article, all rights of such government shall be determined by the provisions of such Section 5 and such government shall be considered still a member of the Corporation for purposes of such Section 5, except that it shall have no voting rights.

Section 5

Suspension of Operations and Settlement of Obligations

(a) The Corporation may permanently suspend its operations by vote of a majority of the Governors exercising a majority of the total voting power. After such suspension of operations the Corporation shall forthwith cease all activities, except those incident to the orderly realization, conservation and preservation of its assets and settlement of its obligations. Until final settlement of such obligations and distribution of such assets, the Corporation shall remain in existence and all mutual rights and obligations of the Corporation and its members under this Agreement shall continue unimpaired, except that no member shall be suspended or withdraw and that no distribution shall be made to members except as in this Section provided.

(b) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes (c) können die Corporation und die Regierung den Rückkauf der Anteile der Regierung am Grundkapital zu Bedingungen vereinbaren, die auf Grund der obwaltenden Umstände angemessen erscheinen. Diese Vereinbarung kann unter anderem eine endgültige Abrechnung aller Verpflichtungen der Regierung gegenüber der Corporation vorsehen.

(c) Ist diese Vereinbarung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft der Regierung oder innerhalb einer anderen zwischen der Corporation und dieser Regierung vereinbarten Frist nicht zustande gekommen, so gilt als Rückkaufspreis der Anteile der Regierung am Grundkapital der Wert, den die Bücher der Corporation am Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft der Regierung ausweisen. Der Rückkauf der Anteile am Grundkapital unterliegt den nachstehenden Bedingungen:

- (i) Die Zahlungen für die Anteile können Zug um Zug nach ihrer Übertragung durch die Regierung erfolgen, und zwar in Raten und zu den Zeitpunkten sowie in der verfügbaren Währung oder Währungen, wie sie von der Corporation angemessen festgesetzt werden. Hierbei wird die Corporation ihre finanzielle Lage in Betracht ziehen;
- (ii) ein der Regierung für ihre Anteile am Grundkapital geschuldeter Betrag wird solange zurückbehalten, als die Regierung oder eine ihrer amtlichen Stellen der Corporation gegenüber für die Zahlung eines Betrages haften. Ein solcher Betrag kann nach Wahl der Corporation bei Fälligkeit gegen den Betrag verrechnet werden, der von der Corporation zu zahlen ist;
- (iii) wenn die Corporation bei Kapitalanlagen, die gemäß Artikel III Abschnitt 1 vorgenommen worden sind und sich am Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft der Regierung im Besitze der Corporation befinden, einen Verlust erleidet, und übersteigt dieser Verlust den Betrag der in diesem Zeitpunkt dafür vorgesehenen Rückstellungen, so ist die Regierung verpflichtet, auf Verlangen den Betrag zurückzuzahlen, um welchen sich der Rückkaufspreis ihrer Anteile vermindert hätte, wenn dieser Verlust im Zeitpunkte der Festsetzung des Rückkaufspreises in Betracht gezogen worden wäre.

(d) Der einer Regierung nach diesem Abschnitt für ihre Anteile am Grundkapital zu zahlende Betrag wird in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft der Regierung gezahlt. Stellt die Corporation innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft einer Regierung ihre Geschäftstätigkeit auf Grund des Abschnittes 5 dieses Artikels ein, so ergeben sich alle Rechte dieser Regierung aus den Bestimmungen des Abschnittes 5, und sie wird noch weiterhin als Mitglied der Corporation für die Zwecke des Abschnittes 5 angesehen, jedoch hat sie kein Stimmrecht.

Abschnitt 5

Einstellung der Geschäftstätigkeit und Regelung der Verbindlichkeiten

(a) Die Corporation kann ihre Geschäftstätigkeit auf Beschluß einer Mehrheit der Gouverneure, die die Mehrheit der gesamten Stimmrechte vertreten, endgültig einstellen. In einem solchen Falle stellt die Corporation unverzüglich ihre gesamte Geschäftstätigkeit ein, außer derjenigen, die sich auf die ordnungsmäßige Verwertung, Sicherstellung und Erhaltung ihrer Vermögenswerte und die Regelung ihrer Verbindlichkeiten bezieht. Bis zur endgültigen Regelung dieser Verbindlichkeiten und Verteilung dieser Vermögenswerte bleibt die Corporation bestehen, und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Corporation und ihrer Mitglieder, die sich aus diesem Abkommen ergeben, bleiben unberührt; es kann jedoch kein Mitglied suspendiert werden oder ausscheiden, und eine Verteilung an die Mitglieder kann nur auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnittes erfolgen.

(b) No distribution shall be made to members on account of their subscriptions to the capital stock of the Corporation until all liabilities to creditors shall have been discharged or provided for and until the Board of Governors, by vote of a majority of the Governors exercising a majority of the total voting power, shall have decided to make such distribution.

(c) Subject to the foregoing, the Corporation shall distribute the assets of the Corporation to members *pro rata* in proportion to capital stock held by them, subject, in the case of any member, to prior settlement of all outstanding claims by the Corporation against such member. Such distribution shall be made at such times, in such currencies, and in cash or other assets as the Corporation shall deem fair and equitable. The shares distributed to the several members need not necessarily be uniform in respect of the type of assets distributed or of the currencies in which they are expressed.

(d) Any member receiving assets distributed by the Corporation pursuant to this Section shall enjoy the same rights with respect to such assets as the Corporation enjoyed prior to their distribution.

ARTICLE VI

Status, Immunities and Privileges

Section 1

Purposes of Article

To enable the Corporation to fulfill the functions with which it is entrusted, the status, immunities and privileges set forth in this Article shall be accorded to the Corporation in the territories of each member.

Section 2

Status of the Corporation

The Corporation shall possess full juridical personality and, in particular, the capacity:

- (i) to contract;
- (ii) to acquire and dispose of immovable and movable property;
- (iii) to institute legal proceedings.

Section 3

Position of the Corporation with regard to Judicial Process

Actions may be brought against the Corporation only in a court of competent jurisdiction in the territories of a member in which the Corporation has an office, has appointed an agent for the purpose of accepting service or notice of process, or has issued or guaranteed securities. No actions shall, however, be brought by members or persons acting for or deriving claims from members. The property and assets of the Corporation shall, wherever located and by whomsoever held, be immune from all forms of seizure, attachment or execution before the delivery of final judgment against the Corporation.

Section 4

Immunity of Assets from Seizure

Property and assets of the Corporation, wherever located and by whomsoever held, shall be immune from search, requisition, confiscation, expropriation or any other form of seizure by executive or legislative action.

(b) An die Mitglieder wird eine Verteilung auf Grund ihrer Zeichnungen auf das Grundkapital der Corporation erst dann vorgenommen, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern erfüllt oder für sie Vorsorge getroffen ist, und der Gouverneursrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, die die Mehrheit der gesamten Stimmrechte vertreten, die Vornahme dieser Verteilung beschlossen hat.

(c) Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen wird die Corporation eine Verteilung ihrer Vermögenswerte an die Mitglieder *pro rata* im Verhältnis zu ihrem Kapitalanteil vornehmen. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß alle etwa ausstehenden Forderungen der Corporation gegenüber den betreffenden Mitgliedern zuvor geregelt sind. Diese Verteilung wird zu den Zeitpunkten, in den Währungen, in bar oder anderen Vermögenswerten vorgenommen, wie es der Corporation recht und billig erscheint. Die an die einzelnen Mitglieder zur Verteilung gelangenden Anteile brauchen in bezug auf die Art der zur Verteilung gelangenden Vermögenswerte oder die Währungen, in denen sie ausgedrückt sind, nicht notwendigerweise gleichartig zu sein.

(d) Jedes Mitglied, das von der Corporation auf Grund dieses Abschnittes verteilte Vermögenswerte erhält, genießt hinsichtlich solcher Vermögenswerte dieselben Rechte, wie sie die Corporation vor deren Verteilung gehabt hat.

ARTIKEL VI

Rechtsstellung, Immunitätsrechte und Privilegien

Abschnitt 1

Zwecke des Artikels

Um der Corporation die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, sind ihr im Gebiet eines jeden Mitgliedens die Rechtsstellung, die Immunitätsrechte und die Privilegien, wie sie in diesem Artikel näher bezeichnet sind, einzuräumen.

Abschnitt 2

Rechtsstellung der Corporation

Die Corporation besitzt volle Rechtspersönlichkeit und insbesondere die Fähigkeit,

- (i) Verträge abzuschließen;
- (ii) unbewegliches und bewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen;
- (iii) Prozesse zu führen.

Abschnitt 3

Stellung der Corporation in bezug auf gerichtliche Verfahren

Klagen gegen die Corporation können nur vor einem zuständigen Gericht im Gebiet eines Mitgliedens erhoben werden, in dem die Corporation eine Geschäftsstelle hat, einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat. Es dürfen jedoch keine Klagen von Mitgliedern oder von Personen erhoben werden, die Mitglieder vertreten oder Forderungen von Mitgliedern ableiten. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Corporation sind, gleichgültig wo und in wessen Händen sie sich befinden, jeglicher Form von Beschlagnahme, Pfändung oder Zwangsvollstreckung entzogen, solange nicht ein rechtskräftiges Urteil gegen die Corporation ergangen ist.

Abschnitt 4

Unverletzlichkeit des Vermögens gegen Beschlagnahme

Das Eigentum und die Vermögenswerte der Corporation sind, gleichgültig wo und in wessen Händen sie sich befinden, vor Durchsuchung, Requisition, Konfiskation, Enteignung oder jeder anderen Form von Beschlagnahme auf dem Verwaltungs- oder Gesetzgebungswege entzogen.

Section 5

Immunity of Archives

The archives of the Corporation shall be inviolable.

Section 6

Freedom of Assets from Restrictions

To the extent necessary to carry out the operations provided for in this Agreement and subject to the provisions of Article III, Section 5, and the other provisions of this Agreement, all property and assets of the Corporation shall be free from restrictions, regulations, controls and moratoria of any nature.

Section 7

Privilege for Communications

The official communications of the Corporation shall be accorded by each member the same treatment that it accords to the official communications of other members.

Section 8

Immunities and Privileges of Officers and Employees

All Governors, Directors, Alternates, officers and employees of the Corporation:

- (i) shall be immune from legal process with respect to acts performed by them in their official capacity;
- (ii) not being local nationals, shall be accorded the same immunities from immigration restrictions, alien registration requirements and national service obligations and the same facilities as regards exchange restrictions as are accorded by members to the representatives, officials, and employees of comparable rank of other members;
- (iii) shall be granted the same treatment in respect of travelling facilities as is accorded by members to representatives, officials and employees of comparable rank of other members.

Section 9

Immunities from Taxation

(a) The Corporation, its assets, property, income and its operations and transactions authorized by this Agreement, shall be immune from all taxation and from all customs duties. The Corporation shall also be immune from liability for the collection or payment of any tax or duty.

(b) No tax shall be levied on or in respect of salaries and emoluments paid by the Corporation to Directors, Alternates, officials or employees of the Corporation who are not local citizens, local subjects, or other local nationals.

(c) No taxation of any kind shall be levied on any obligation or security issued by the Corporation (including any dividend or interest thereon) by whomsoever held:

- (i) which discriminates against such obligation or security solely because it is issued by the Corporation; or
- (ii) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the place or currency in which it is issued, made payable or paid, or the location of any office or place of business maintained by the Corporation.

Abschnitt 5

Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der Corporation sind unverletzlich.

Abschnitt 6

Befreiung des Vermögens von Beschränkungen

Soweit es die Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Geschäftstätigkeit erfordert und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels III Abschnitt 5 und der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens, sind das gesamte Eigentum und alle Vermögenswerte der Corporation von allen Beschränkungen, Vorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit.

Abschnitt 7

Nachrichtenprivileg

Jedes Mitglied hat den amtlichen Nachrichtenverkehr der Corporation in derselben Weise zu behandeln wie den amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder.

Abschnitt 8

Immunitätsrechte und Privilegien von leitenden Angestellten und sonstigem Personal

Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, leitende Angestellte und sonstiges Personal der Corporation

- (i) genießen Immunität gegenüber gerichtlichen Verfahren, die sich auf Handlungen beziehen, die sie in ihrer offiziellen Stellung vorgenommen haben;
- (ii) genießen, falls sie nicht einheimische Staatsangehörige sind, die gleiche Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen, von der Registrierungspflicht für Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen (einschließlich Militärdienstverpflichtungen) und die gleichen Erleichterungen bezüglich Devisenbeschränkungen, wie sie die Mitglieder den Vertretern, Beamten und Angestellten vergleichbaren Ranges anderer Mitglieder einräumen;
- (iii) genießen bezüglich Reisemöglichkeiten die gleiche Behandlung, wie sie die Mitglieder den Vertretern, Beamten und Angestellten vergleichbaren Ranges anderer Mitglieder gewähren.

Abschnitt 9

Befreiung von Besteuerung

(a) Die Corporation, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum, ihr Einkommen und ihre durch dieses Abkommen erlaubte Geschäftstätigkeit und Transaktionen sind von jeder Besteuerung und von allen Zollabgaben befreit. Die Corporation ist ferner von der Verpflichtung zur Einziehung oder Entrichtung von Steuern oder Abgaben befreit.

(b) Auf oder im Hinblick auf Gehälter und andere Bezüge, die von der Corporation an Direktoren, Stellvertreter, Beamte oder Angestellte der Gesellschaft gezahlt werden, die nicht einheimische Staatsbürger oder andere einheimische Staatsangehörige sind, dürfen keine Steuern erhoben werden.

(c) Von der Corporation ausgegebene Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere (einschließlich der Dividenden oder Zinsen hierauf), in wessen Händen sie sich auch befinden mögen, dürfen keiner Besteuerung, gleich welcher Art, unterliegen,

- (i) wenn sie eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur einzig deshalb benachteiligt, weil das Papier von der Corporation ausgegeben ist;
- (ii) wenn die einzige rechtliche Grundlage für diese Besteuerung der Ausgabeort oder die Währung, in der dieses Papier ausgegeben oder zahlbar ist oder bezahlt wird, oder der Sitz einer von der Corporation unterhaltenen Niederlassung oder Geschäftsstelle ist.

(d) No taxation of any kind shall be levied on any obligation or security guaranteed by the Corporation (including any dividend or interest thereon) by whosoever held:

- (i) which discriminates against such obligation or security solely because it is guaranteed by the Corporation; or
- (ii) if the sole jurisdictional basis for such taxation is the location of any office or place of business maintained by the Corporation.

Section 10

Application of Article

Each member shall take such action as is necessary in its own territories for the purpose of making effective in terms of its own law the principles set forth in this Article and shall inform the Corporation of the detailed action which it has taken.

Section 11

Waiver

The Corporation in its discretion may waive any of the privileges and immunities conferred under this Article to such extent and upon such conditions as it may determine.

ARTICLE VII

Amendments

(a) This Agreement may be amended by vote of three-fifths of the Governors exercising four-fifths of the total voting power.

(b) Notwithstanding paragraph (a) above, the affirmative vote of all Governors is required in the case of any amendment modifying:

- (i) the right to withdraw from the Corporation provided in Article V, Section 1;
- (ii) the pre-emptive right secured by Article II, Section 2 (d);
- (iii) the limitation on liability provided in Article II, Section 4.

(c) Any proposal to amend this Agreement, whether emanating from a member, a Governor or the Board of Directors, shall be communicated to the Chairman of the Board of Governors who shall bring the proposal before the Board of Governors. When an amendment has been duly adopted, the Corporation shall so certify by formal communication addressed to all members. Amendments shall enter into force for all members three months after the date of the formal communication unless the Board of Governors shall specify a shorter period.

ARTICLE VIII

Interpretation and Arbitration

(a) Any question of interpretation of the provisions of this Agreement arising between any member and the Corporation or between any members of the Corporation shall be submitted to the Board of Directors for its decision. If the question particularly affects any member of the Corporation not entitled to appoint an Executive Director of the Bank, it shall be entitled to representation in accordance with Article IV, Section 4 (g).

(b) In any case where the Board of Directors has given a decision under (a) above, any member may require that the question be referred to the Board of Governors, whose decision shall be final. Pending the result of the reference to the Board of Governors, the Corporation may, so far as it deems necessary, act on the basis of the decision of the Board of Directors.

(d) Von der Corporation garantierte Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere (einschließlich der Dividenden oder Zinsen hierauf), in wessen Händen sie sich auch befinden mögen, dürfen keiner Besteuerung, gleich welcher Art, unterliegen,

- (i) wenn sie eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur einzig deshalb benachteiligt, weil das Papier von der Corporation garantiert worden ist, oder
- (ii) wenn die einzige rechtliche Grundlage für diese Besteuerung der Sitz einer von der Corporation unterhaltenen Niederlassung oder Geschäftsstelle ist.

Abschnitt 10

Anwendung des Artikels

Jedes Mitglied hat diejenigen Maßnahmen zu treffen, die in seinem Gebiet erforderlich sind, um durch eigene Gesetze die in diesem Artikel niedergelegten Grundsätze in Kraft zu setzen. Es hat die Corporation über die einzelnen von ihm getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Abschnitt 11

Verzicht

Die Corporation kann nach ihrem Ermessen in dem von ihr zu bestimmenden Umfang und unter den von ihr festzulegenden Bedingungen auf jedes der ihr gemäß diesem Artikel eingeräumten Vorrechte und Befreiungen verzichten

ARTIKEL VII

Änderungen des Abkommens

(a) Dieses Abkommen kann durch die Stimmen von drei Fünftel der Gouverneure, die vier Fünftel der gesamten Stimmrechte vertreten, geändert werden.

(b) Unbeschadet des Absatzes (a) ist die Zustimmung aller Gouverneure erforderlich für eine Änderung

- (i) des Rechts zum Austritt aus der Corporation gemäß Artikel V Abschnitt 1;
- (ii) des durch Artikel II Abschnitt 2 Absatz (d) gesicherten Bezugsrechts;
- (iii) der durch Artikel II Abschnitt 4 vorgesehenen Haftungsbeschränkung.

(c) Alle Vorschläge zur Änderung dieses Abkommens, ungeachtet, ob sie von einem Mitglied, einem Gouverneur oder dem Direktorium ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Gouverneursrates zuzuleiten, der sie dem Gouverneursrat vorlegt. Ist die Änderung ordnungsmäßig angenommen, so hat die Corporation dies allen Mitgliedern durch formelle Benachrichtigung mitzuteilen. Änderungen werden für alle Mitglieder drei Monate nach der formellen Benachrichtigung verbindlich, sofern nicht der Gouverneursrat eine kürzere Frist bestimmt hat.

ARTIKEL VIII

Auslegung und Schiedsgerichtsverfahren

(a) Alle Zweifelsfragen bezüglich der Auslegung der Bestimmungen dieses Abkommens, die sich zwischen einem Mitglied und der Corporation oder zwischen Mitgliedern der Corporation ergeben, sind dem Direktorium zur Entscheidung zu unterbreiten. Wenn die Frage besonders ein Mitglied der Corporation betrifft, das nicht zur Ernennung eines Direktors in der Bank berechtigt ist, so ist es zu einer Vertretung gemäß Artikel IV Abschnitt 4 Absatz (g) berechtigt.

(b) In den Fällen, in denen das Direktorium eine Entscheidung gemäß Absatz (a) getroffen hat, kann jedes Mitglied verlangen, daß die Frage dem Gouverneursrat überwiesen wird, dessen Entscheidung endgültig ist. Solange kein Ergebnis der Überweisung an den Gouverneursrat vorliegt, kann die Corporation, soweit sie es für notwendig erachtet, nach Maßgabe der Entscheidung des Direktoriums handeln.

(c) Whenever a disagreement arises between the Corporation and a country which has ceased to be a member, or between the Corporation and any member during the permanent suspension of the Corporation, such disagreement shall be submitted to arbitration by a tribunal of three arbitrators, one appointed by the Corporation, another by the country involved and an umpire who, unless the parties otherwise agree, shall be appointed by the President of the International Court of Justice or such other authority as may have been prescribed by regulation adopted by the Corporation. The umpire shall have full power to settle all questions of procedure in any case where the parties are in disagreement with respect thereto.

ARTICLE IX Final Provisions

Section 1 Entry into Force

This Agreement shall enter into force when it has been signed on behalf of not less than 30 governments whose subscriptions comprise not less than 75 percent of the total subscriptions set forth in Schedule A and when the instruments referred to in Section 2(a) of this Article have been deposited on their behalf, but in no event shall this Agreement enter into force before October 1, 1955.

Section 2 Signature

(a) Each government on whose behalf this Agreement is signed shall deposit with the Bank an instrument setting forth that it has accepted this Agreement without reservation in accordance with its law and has taken all steps necessary to enable it to carry out all of its obligations under this Agreement.

(b) Each government shall become a member of the Corporation as from the date of the deposit on its behalf of the instrument referred to in paragraph (a) above except that no government shall become a member before this Agreement enters into force under Section 1 of this Article.

(c) This Agreement shall remain open for signature until the close of business on December 31, 1956, at the principal office of the Bank on behalf of the Governments of the countries whose names are set forth in Schedule A.

(d) After this Agreement shall have entered into force, it shall be open for signature on behalf of the government of any country whose membership has been approved pursuant to Article II, Section 1(b).

Section 3 Inauguration of the Corporation

(a) As soon as this Agreement enters into force under Section 1 of this Article the Chairman of the Board of Directors shall call a meeting of the Board of Directors.

(b) The Corporation shall begin operations on the date when such meeting is held.

(c) Pending the first meeting of the Board of Governors, the Board of Directors may exercise all the powers of the Board of Governors except those reserved to the Board of Governors under this Agreement.

DONE at Washington, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the International Bank for Reconstruction and Development, which has indicated by its signature below its agreement to act as depository of this Agreement and to notify all governments whose names are set forth in Schedule A of the date when this Agreement shall enter into force under Article IX, Section 1 hereof.

(c) Kommt es zwischen der Corporation und einem Land, das als Mitglied ausgeschieden ist, oder zwischen der Corporation und einem Mitglied nach der endgültigen Einstellung der Geschäftstätigkeit der Corporation zu einer Meinungsverschiedenheit, so ist diese zur Entscheidung einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein Schiedsrichter wird von der Corporation und der zweite von dem beteiligten Land ernannt; der Obmann des Schiedsgerichts wird, sofern die Parteien nicht anders übereinkommen, von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder einer anderen durch eine allgemeine Anordnung der Corporation bestimmten Instanz ernannt. Der Obmann hat Vollmacht, alle Verfahrensfragen zu regeln, über die die Parteien sich nicht zu einigen vermögen.

ARTIKEL IX Schlußbestimmungen

Abschnitt 1 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald es im Namen von mindestens 30 Regierungen unterzeichnet worden ist, deren Zeichnungen nicht weniger als 75 vom Hundert der Summe der in Verzeichnis A vorgesehenen Zeichnungen umfassen, und sobald die in Abschnitt 2 Absatz (a) dieses Artikels bezeichneten Urkunden in ihrem Namen hinterlegt worden sind. Keinesfalls jedoch tritt dieses Abkommen vor dem 1. Oktober 1955 in Kraft.

Abschnitt 2 Unterzeichnung

(a) Jede Regierung, in deren Namen dieses Abkommen unterzeichnet wird, hat bei der Bank eine Urkunde zu hinterlegen, aus der hervorgeht, daß sie dieses Abkommen ohne Vorbehalt und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht angenommen und alle notwendigen Schritte unternommen hat, um alle ihr gemäß diesem Abkommen obliegenden Verpflichtungen erfüllen zu können.

(b) Jede Regierung wird mit Wirkung von dem Zeitpunkt Mitglied der Corporation, in dem für sie die in Absatz (a) bezeichnete Urkunde hinterlegt wird; jedoch kann keine Regierung Mitglied werden, solange dieses Abkommen nicht gemäß Abschnitt 1 dieses Artikels in Kraft getreten ist.

(c) Dieses Abkommen steht den Regierungen der im Verzeichnis A aufgeführten Länder am Sitz der Bank bis zum Geschäftsschluß am 31. Dezember 1956 zur Unterzeichnung offen.

(d) Nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens steht es der Regierung eines jeden Landes zur Unterzeichnung offen, dessen Mitgliedschaft gemäß Artikel II Abschnitt 1 Absatz (b) genehmigt worden ist.

Abschnitt 3 Aufnahme der Geschäftstätigkeit

(a) Sobald dieses Abkommen gemäß Abschnitt 1 dieses Artikels in Kraft getreten ist, beruft der Vorsitzende des Direktoriums eine Sitzung des Direktoriums ein.

(b) Die Corporation nimmt am Tage dieser Sitzung ihre Geschäftstätigkeit auf.

(c) Bis zur ersten Sitzung des Gouverneursrates kann das Direktorium alle Befugnisse des Gouverneursrates mit Ausnahme derjenigen, die nach diesem Abkommen nur dem Gouverneursrat vorbehalten sind, ausüben.

AUSGEFERTIGT in Washington in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung hinterlegt bleibt, die sich durch ihre nachstehende Unterschrift einverstanden erklärt hat, als Hinterlegungsstelle für dieses Abkommen tätig zu werden und allen in Verzeichnis A aufgeführten Regierungen den Zeitpunkt bekanntzugeben, an dem dieses Abkommen gemäß Artikel IX Abschnitt 1 in Kraft tritt.

SCHEDULE A			VERZEICHNIS A		
Subscriptions to Capital Stock of the International Finance Corporation			Zeichnungen auf das Grundkapital der Internationalen Finanz-Corporation		
Country	Number of Shares	Amount (in United States dollars)	Land	Zahl der Anteile	Betrag: (in United States-Dollar)
Australia	2,215	2,215,000	Australien	2 215	2 215 000
Austria	554	554,000	Osterreich	554	554 000
Belgium	2,492	2,492,000	Belgien	2 492	2 492 000
Bolivia	78	78,000	Bolivien	78	78 000
Brazil	1,163	1,163,000	Brasilien	1 163	1 163 000
Burma	166	166,000	Burma	166	166 000
Canada	3,600	3,600,000	Kanada	3 600	3 600 000
Ceylon	166	166,000	Ceylon	166	166 000
Chile	388	388,000	Chile	388	388 000
China	6,646	6,646,000	China	6 646	6 646 000
Colombia	388	388,000	Kolumbien	388	388 000
Costa Rica	22	22,000	Costa Rica	22	22 000
Cuba	388	388,000	Cuba	388	388 000
Denmark	753	753,000	Dänemark	753	753 000
Dominican Republic	22	22,000	Dominikanische Republik	22	22 000
Ecuador	35	35,000	Ecuador	35	35 000
Egypt	590	590,000	Ägypten	590	590 000
El Salvador	11	11,000	El Salvador	11	11 000
Ethiopia	33	33,000	Äthiopien	33	33 000
Finland	421	421,000	Finnland	421	421 000
France	5,815	5,815,000	Frankreich	5 815	5 815 000
Germany	3,655	3,655,000	Deutschland	3 655	3 655 000
Greece	277	277,000	Griechenland	277	277 000
Guatemala	22	22,000	Guatemala	22	22 000
Haiti	22	22,000	Haiti	22	22 000
Honduras	11	11,000	Honduras	11	11 000
Iceland	11	11,000	Island	11	11 000
India	4,431	4,431,000	Indien	4 431	4 431 000
Indonesia	1,218	1,218,000	Indonesien	1 218	1 218 000
Iran	372	372,000	Iran	372	372 000
Iraq	67	67,000	Irak	67	67 000
Israel	50	50,000	Israel	50	50 000
Italy	1,994	1,994,000	Italien	1 994	1 994 000
Japan	2,769	2,769,000	Japan	2 769	2 769 000
Jordan	33	33,000	Jordanien	33	33 000
Lebanon	50	50,000	Libanon	50	50 000
Luxembourg	111	111,000	Luxemburg	111	111 000
Mexico	720	720,000	Mexiko	720	720 000
Netherlands	3,046	3,046,000	Niederlande	3 046	3 046 000
Nicaragua	9	9,000	Nicaragua	9	9 000
Norway	554	554,000	Norwegen	554	554 000
Pakistan	1,108	1,108,000	Pakistan	1 108	1 108 000
Panama	2	2,000	Panama	2	2 000
Paraguay	16	16,000	Paraguay	16	16 000
Peru	194	194,000	Peru	194	194 000
Philippines	166	166,000	Philippinen	166	166 000
Sweden	1,108	1,108,000	Schweden	1 108	1 108 000
Syria	72	72,000	Syrien	72	72 000
Thailand	139	139,000	Thailand	139	139 000
Turkey	476	476,000	Türkei	476	476 000
Union of South Africa	1,108	1,108,000	Südafrikanische Union	1 108	1 108 000
United Kingdom	14,400	14,400,000	Vereinigtes Königreich	14 400	14 400 000
United States	35,168	35,168,000	Vereinigte Staaten	35 168	35 168 000
Uruguay	116	116,000	Uruguay	116	116 000
Venezuela	116	116,000	Venezuela	116	116 000
Yugoslavia	443	443,000	Jugoslawien	443	443 000
Total:	100,000	\$ 100,000,000	Summe:	100 000	\$ 100 000 000